

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2025

Montag, 17. März 2025

Nr. 12

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ 343	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 353
Landesprogramm „Hessen – aktiv für De- mokratie und gegen Extremismus!“ 2025 bis 2029; Förderrichtlinie und Förderaufrufe . . . 326	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südl- iches Ried“ 344	Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Wolferborn in der Gemarkung Wolferborn durch die Stadtwerke Büdingen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .. 354
34. Änderung der Satzung der Versor- gungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) vom 5.12.2024 334	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ 344	Anerkennung der MM GreatPebble Founda- tion, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . 354
Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) 334	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ 345	KASSEL
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	Verordnung zur Festsetzung eines Was- erschutzgebietes für die Trinkwasser- gewinnungsanlage „Quelle Trubenhau- sen“ in der Gemarkung Trubenhäuser der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner- Kreis vom 31.1.2025 354
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz 335	Richtlinie des Landes Hessen zur Förde- rung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) 346	Öffentliche Bekanntmachung zum Vorha- ben der PNE AG, 27472 Cuxhaven/Er- richtung von vier Windenergieanlagen in 34997 Korbach; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . 358
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Aegidius in Marbach, St. Lioba in Pe- tersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Ni- kolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bern- hards, St. Anna in Dietershan und St. Bar- tholomäus u. Jakobus in Steinau 336	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	Grundwasserentnahme aus den Brunnen 2a, 5, 6 und 7 Fulda-Aue in den Gema- rkungen Fulda und Johannesberg durch die RhönEnergie Fulda GmbH; Öffentliche Be- kanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . 359
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Drei- fältigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda 338	Übertragung der Generalvollmacht. 351	Anerkennung der Gerold Schötter Fa- milienstiftung mit Sitz in Großenlüder als rechtsfähige Familienstiftung des bürger- lichen Rechts 359
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Margareta Vorderhöhn 339	Regierungspräsidien	Öffentlicher Anzeiger 360
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen 340	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Herz Mariae in Kassel und St. Maria in Kas- sel 341	Vorhaben des Zweckverbandes Gruppen- wasserwerk Dieburg; Öffentliche Bekannt- machung nach § 5 Abs. 2 UVPG 352	Zweckverband Naturpark Kellerwald- Edersee, Bad Wildungen; Sitzung der Ver- bandsversammlung. 361
Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ 342	Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 3 Nieder-Beerbach durch die Gemeinde Mühl- tal; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 352	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 27. Sitzung des Haushalts- und Finanzaus- schusses der XVII. Versammlungs- versammlung 361
	Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Aulendiebach in der Gemarkung Aulendie- bach durch die Stadtwerke Büdingen; Öff- entliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 352	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kas- sel; 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit der XVII. Versammlungsversammlung 361
	Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Diebach II in der Gemarkung Diebach am Haag durch die Stadtwerke Büdingen; Öff- entliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 353	Stellenausschreibungen 362
	Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Düdelnheim (Suder) in der Gemarkung Dü- delnheim durch die Stadtwerke Büdingen;	

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Osterfeiertage sowie des Feiertags am 1. Mai 2025 für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2025:	Redaktionsschluss Dienstag, 8. April 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 10. April 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 18 vom 28. April 2025	Redaktionsschluss Montag, 14. April 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Mittwoch, 16. April 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 19 vom 5. Mai 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 22. April 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 24. April 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 20 vom 12. Mai 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 29. April 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 2. Mai 2025, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

221

Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus!“ 2025 bis 2029;

Förderrichtlinie

Inhalt

Vorwort

1. Ziele des Landesprogramms
2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 2.1 Zuwendungszweck
 - 2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.3 Zuwendungsempfänger
 - 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.5 Fördergrundsätze
 - 2.6 Evaluation/wissenschaftliche Begleitung
3. Verfahren
 - 3.1 Interessenbekundungsverfahren
 - 3.2 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien
 - 3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 3.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung
 - 3.5 Beihilferechtliche Einordnung
4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit
5. Inkrafttreten

Vorwort

„Wer sich als Bürger in der Demokratie beheimatet, wer sie wertschätzt und bereit ist, sie zu verteidigen, wird sie erhalten wollen – für sich, für die eigenen Kinder und für die nachfolgenden Generationen.“

Bundespräsident Joachim Gauck anlässlich des Empfangs zum Tag des Grundgesetzes am 23. Mai 2016 in Berlin

Wir leben in Deutschland seit vielen Jahrzehnten in einer funktionierenden und stabilen Demokratie. Dass unsere demokratische Grundordnung heute elementarer Bestandteil unseres Staates ist und dass dies dauerhaft so bleibt, ist keine Selbstverständlichkeit. Allein der Blick in die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts mit der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft zwischen 1933 und 1945 sowie dem diktatorischen System in der DDR zwischen 1949 und 1989 zeigt, wie wichtig heute eine wehrhafte und wachsame Demokratie ist.

Die dritte Förderperiode des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ will einen Beitrag leisten, um die Demokratie und den demokratischen Grundkonsens in Hessen zu erhalten, diesen gegen Verfassungsfeinde zu verteidigen und damit beständig weiter zu festigen. Das Landesprogramm baut auf den Erfahrungen früherer Förderperioden im Bund und im Land sowie auf bereits etablierten Netzwerken zwischen Staat und Zivilgesellschaft in der Demokratieförderung und Extremismusprävention auf. Die Inhalte des Landesprogramms wurden auf Basis zahlreicher Fachgespräche mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und von staatlichen Stellen (Ressorts, Sicherheitsbehörden) erarbeitet, um in den kommenden Jahren Antworten auf die sich stellenden Herausforderungen durch extremistische Bestrebungen zu geben sowie Betroffenen und Opfern von Extremismus und Hass Unterstützung und Beratung ermöglichen zu können.

Die Gesamtkoordination des Landesprogramms sowie die diesbezüglichen Bewilligungen von Zuwendungen obliegen dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI). Die Koordinierung und Umsetzung erfolgt beim im Präventionsreferat angesiedelten Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE). Das HKE ist in diesem Themenfeld grundsätzlich Ansprechstelle, Adressat von Schriftverkehr und vertritt das Land gegenüber dem Bund.

1. Ziele des Landesprogramms

Kern des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ist die Aktivierung und Stärkung einer breiten demokratischen Basis und ein Zurückdrängen verfassungsfeindlicher Bestrebungen bzw. der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), das heißt insbesondere von Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, verfassungsschutzrelevanter Delegitimierung des Staates sowie „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Hierzu gehört auch die präventive phänomenübergreifende Bekämpfung des Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie anderer Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF), beispielsweise Queerfeindlichkeit, Antifeminismus und Muslimfeindlichkeit. Die Stärkung von Demokratie in den unterschiedlichen Handlungsfeldern ist eine weitere zentrale Zielstellung.

Dieses Ziel lässt sich in fünf Teilziele aufschlüsseln, die durch das Landesprogramm in der dritten Förderperiode intensiv und offensiv verfolgt werden sollen:

- a) **Säule A: Stärkung der Regelstrukturen:** In vielen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten existieren neben Partnerschaften für Demokratie (PfD) sogenannte Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT). Diese DEXT-Fachstellen kennen die örtlichen Bedarfe, vernetzen relevante Akteurinnen und Akteure der Extremismusprävention in allen Phänomenbereichen vor Ort, koordinieren Fort- und Weiterbildungen und sind Anlaufstelle für Verweisberatungen im Kontext Radikalisierung und Extremismus. Durch die Säule A soll die Arbeit der DEXT-Fachstellen erfolgreich fortgeführt werden. Die Arbeit der im Wesentlichen aus Bundesmitteln geförderten Partnerschaften für Demokratie soll weiterhin kofinanziert werden.
- b) **Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote:** Beratungsangebote im Kontext Demokratiefreundlichkeit, Rechtsextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug und bei interreligiösen bzw. interkulturellen Konflikten werden seit vielen Jahren gefördert. Durch die Säule B sollen die Angebote bedarfsorientiert weiterentwickelt werden. Neue Beratungsstrukturen sollen im Bereich Linksextremismus aufgebaut werden.
- c) **Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote:** Zur Stärkung demokratischen Handelns sowie zur aktiven Begegnung demokratie- und menschenfeindlicher Einstellungen sind vielfältige Maßnahmen der Demokratieförderung notwendig. Gefördert werden sollen durch die Säule C daher Projekte zur allgemeinen Demokratieförderung und zur politischen Bildung sowie Projekte, die Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer) in Hessen anbieten, insbesondere zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung. Viele Menschen verbringen täglich Zeit im Internet und den sozialen Medien. Mitunter stoßen sie dabei auf extremistisches Gedankengut, auf gezielt hergestellte Falschinformationen („Fake News“), auf Hassrede („Hate Speech“) und ähnliches. Daher sollen durch die Säule C auch Maßnahmen der Demokratiestärkung und gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen für alle Altersgruppen im digitalen Raum ausgebaut und gestärkt werden, beispielsweise durch den Aufbau von Medienkompetenz und die Durchführung von Dialogprojekten zu aktuellen gesellschaftlichen Themen. Ziel ist es, zum sachlichen Diskurs zu animieren und Demokratie „sichtbar“ zu machen. Gegebenenfalls können die Projekte auch Technologien der Künstlichen Intelligenz einbinden.
- d) **Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration:** Konflikte sind in einer pluralistischen Gesellschaft normal und für den Fortbestand des Gemeinwesens erforderlich. Sie können reinigend wirken und Spaltungen verhindern, wenn sie gewaltfrei und konstruktiv ausgetragen werden. Durch die Säule D sollen der gesellschaftliche Zusammenhalt sowie die Vielfalt und Integration gestärkt werden, indem in verschiedenen raumbestimmten Kontexten (zum Beispiel im Gemeinwesen, in Schu-

len, in Vereinen, am Arbeitsplatz) demokratische Werte, Menschenrechte, Kinderrechte etc. vermittelt und anlassbezogen etwaige feindselige Einstellungen vor dem Hintergrund einer angenommenen Ungleichwertigkeit zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft aufgelöst werden (zum Beispiel Antiziganismus, Queerfeindlichkeit, Antifeminismus, Muslimfeindlichkeit, Rassismus). Zudem soll die Säule D Hilfestellungen zur Bearbeitung von Konflikten ermöglichen (zum Beispiel im Umgang mit Hassrede, im Kontext des Klimawandels, im interreligiösen und interkulturellen Dialog). Die Projekte sollen regional oder überregional wirken.

- e) **Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus:** Maßnahmen der Antisemitismusprävention und der Aufklärung sowie der Sensibilisierung der Gesellschaft für Erscheinungsformen des Antisemitismus werden in Hessen seit vielen Jahren gefördert. Seit dem 7. Oktober 2023, als die Terrororganisation Hamas auf israelisches Gebiet eindrang und ein Massaker an Israelis und Besuchern des Landes verübte sowie Israelis entführte, verzeichnet die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) auch in Hessen einen massiven Anstieg antisemitischer Vorfälle. Durch die Säule E soll eine landesweite Meldestelle und eine psychosoziale Beratungsstelle sowie unter anderem antisemitismuskritische Bildungsarbeit gefördert und jüdisches Leben in Hessen sichtbar gemacht werden. Hierzu gehören Maßnahmen zur Aufklärung über Antisemitismus in der Mitte der Gesellschaft, an Universitäten bzw. Hochschulen, an Schulen sowie in den Bereichen der Kunst, der Medien und der Kultur.

Zentrales Mittel, um die vorgenannten Ziele zu erreichen, ist die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Träger in Hessen, die im Sinne der Förderrichtlinie tätig werden und einen innovativen Ansatz verfolgen. Die geförderten Träger sollen grundsätzlich vernetzt agieren, um größtmögliche Synergieeffekte zu erzielen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik zu verbessern.

2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, um die unter Nr. 1 und die in den auf dieser Förderrichtlinie basierenden Förderaufrufen genannten Ziele zu erreichen. Voraussetzung ist stets, dass ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

Für die Förderung gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und deren Anlagen. Hierzu zählen insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der vorgenannten Vorschriften entschieden.

2.2 Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus Punkt 1 der Förderrichtlinie sowie aus den jeweiligen Förderaufrufen. Dort finden sich jeweils detaillierte Ausführungen zu Aufgabenschwerpunkten, Antragsvoraussetzungen, Antragsfristen, Förderhöchstgrenzen, Auswahl- und Bewertungskriterien etc.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe und von ihnen getragener Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kooperationen von Gebietskörperschaften,
- nur im begründeten Ausnahmefall: staatliche Stellen, Behörden und Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von VV Nr. 1.1 zu § 23 LHO,
- soweit gemeinnützig: juristische Personen des Privatrechts.

Universitäten bzw. Hochschulen können eine Förderung in Form einer Zuweisung (gemäß VV Nr. 1.1 zu § 23 LHO als Unterfall der Zuwendung) erhalten. Parteien und parteinahe Stiftungen sind von einer Förderung aus diesem Landesprogramm ausgeschlossen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die den unter Nr. 1 sowie im jeweiligen Förderaufruf genannten Zielen dienen und

den dort jeweils genannten Gegenstand der Förderung entsprechen. Es können nur Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, wenn die Zuwendungsempfänger ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen schriftlich erklären, die im Auftrag des HMdI die Evaluation des Landesprogramms bzw. einzelner Projekte/Maßnahmen durchführen.

Die Weiterleitung der bewilligten Zuwendung von geförderten Trägern an Dritte (Letzttempfänger¹) ist zweckgebunden möglich, sofern dies im Zuwendungsbescheid explizit zugelassen wurde. Sie setzt eine entsprechende fachliche Einzelfallprüfung nach Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitskriterien (ab 1.000 Euro grundsätzlich mit Interessenbekundungsverfahren, ab 10.000 Euro² unter Einbindung des HMdI) voraus. Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weitergabe sicherzustellen, dass im Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag an die Letzttempfänger die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie des Zuwendungsbescheides zugrunde gelegt werden und die Bedingungen oder Auflagen des HMdI einschließlich der Prüfrechte des HMdI und des Hessischen Rechnungshofes aufgenommen werden. Der Nachweis der Sicherstellung erfolgt durch Übermittlung einer Kopie des Zuwendungsbescheides bzw. des Weiterleitungsvertrages an das HMdI.

Die Zuwendungsempfänger sowie im Fall der Weiterleitung die Letzttempfänger bieten Gewähr für die ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Maßnahme. Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist. Bei Antragstellung ist eine schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers abzugeben, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und geeignet sind, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten bzw. beratende oder unterstützende Tätigkeiten in oder im Umfeld von Behörden mit Vollzugsaufgaben im Bereich der Extremismusprävention wahrzunehmen.

Dies kann durch den Zuwendungsgeber durch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einmalig zu Beginn einer Förderung, sofern dies nicht im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesprogramm geschehen ist und es sich nicht um einen anerkannten Träger nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) handelt, oder im begründeten Einzelfall geprüft werden.

Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der Verfassungstreue oder an der Eignung, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten bzw. beratende oder unterstützende Tätigkeiten in oder im Umfeld von Behörden mit Vollzugsaufgaben im Bereich der Extremismusprävention durchzuführen, bestehen, ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Verfassungstreue oder Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Bewilligung von Fördermitteln aufgehoben. In solchen Fällen können bereits gewährte Zuwendungen vollumfänglich zurückgefordert werden. Dabei ist das Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2.5 Fördergrundsätze

Die Förderung bezieht sich für alle Projekte, sofern dies im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, auf das laufende Haushaltsjahr. Alle Fördermaßnahmen enden spätestens mit Ablauf des Förderzeitraumes des Landesprogramms im Dezember 2029. Über eine eventuelle weitere Förderung wird mit Beginn eines neuen Landesprogramms grundsätzlich neu entschieden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Teilfinanzierungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen bewilligt. Es kommt eine Bewilligung sowohl als Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung auf Aus-

1 Als Letzttempfänger werden solche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bezeichnet, welche ihre Fördermittel nicht auf direktem Wege vom HMdI erhalten, sondern diese nach Bewilligung durch das HMdI von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger weitergereicht bekommen.

2 Bei einem Auftragswert ab 10.000 Euro netto ist der sachliche Anwendungsbereich des Hessischen Vergabe- und Tariftruegesetzes eröffnet (vergleiche dort § 1 Abs. 1 Satz 1).

gabenbasis als auch eine Festbetragsfinanzierung gegebenenfalls auf der Grundlage von Pauschalen in Betracht. Es besteht dabei die Möglichkeit der anteiligen Finanzierung von Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, sofern diese erforderlich für die Erfüllung der Ziele im Projekt sind. Personalausgaben sind pro Person nur bis zur Höhe eines Vollzeitäquivalents inklusiver möglicher Honorare förderfähig. Hinsichtlich der Personalausgaben wird ausdrücklich auf die Beachtung des Besserstellungsverbots nach Nr. 1.3 ANBest-P (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) hingewiesen. Werden externe Leistungen in Anspruch genommen (zum Beispiel Honorare, Liefer- und Dienstleistungen), müssen die Vorteile des Wettbewerbs genutzt und das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt werden. Markterkundungen und Vergleichsangebote sind aktenkundig zu machen, angebotene Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist das Vergaberecht einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger bzw. Letztempfänger ist bei der Projektdurchführung zur Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften – beispielsweise der steuerlichen, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vorgaben – verpflichtet.

Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn diese nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen oder nicht im verbindlichen Finanzierungsplan enthalten sind.

Ausgaben sind außerdem grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn der Rechtsgrund einer Zahlung außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt. Im begründeten Ausnahmefall und mit vorheriger Abstimmung mit dem HMdI kann eine Ausgabe außerhalb des Bewilligungszeitraums anerkannt werden.

Ausgaben für Speisen und Getränke bei projektinternen Besprechungen, Jours fixes und ähnlichen Terminen sind nicht zuwendungsfähig. Andere Bewirtungskosten sind im angemessenen Umfang zuwendungsfähig, wenn diese im Zusammenhang mit der Bewirtung externer Partner stehen oder im Rahmen projektbezogener Aktivitäten mit der Zielgruppe anfallen. Pfand kann nicht über das Projekt abgerechnet werden.

Außerdem sind insbesondere folgende Ausgaben/Positionen nicht zuwendungsfähig:

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugs-/Sollzinsen,
- Rücklagen und Rückstellungen,
- kalkulatorische Kosten (insbesondere Abschreibungen),
- Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen (zum Beispiel Fußbodenanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen),
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Steuern auf Gewinn und Ertrag, erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte,
- Beiträge zu Organisationen (zum Beispiel Kammern und Verbänden),
- grundsätzlich Ausgaben für Geschenke und Präsente,
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel,
- Publikationen, die über den Umfang herkömmlicher Druckformate (Plakate, Roll-ups, Flyer, Falzflyer oder Ähnliches) hinausgehen (Ausnahmen siehe Punkt 4 – Öffentlichkeitsarbeit),
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Ausgaben für von einer Bank/einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten,
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden,
- Ausgaben, für die unleserliche Belege vorgelegt werden,
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen,
- Ausgaben, die unverhältnismäßig und nicht angemessen sind,
- Ausgaben, deren Notwendigkeit für die Zielerreichung des Projekts nicht ersichtlich ist,
- Pauschalen, die nicht explizit über die Förderrichtlinie, den Förderaufruf oder den Zuwendungsbescheid zugelassen wurden.

Honorare müssen in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Honorarzählungen sind ausgeschlossen, wenn bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger besteht.

Investitionen, deren Anschaffung oder Ersatzbeschaffung dem Erreichen des Zuwendungszweckes dienen, sind zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, zu inventarisieren (vergleiche Nr. 4.2 ANBest-P). Getätigte Investitionen sind in einem Anlagenverzeichnis zu erfassen (Inventarisierung), die Inventarliste ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Abschreibungen für abnutzbare Vermögenswerte stellen Minderungen im Buchwert dar und sind keine Ausgaben im Auszahlungssinne. Sie sind daher nicht zuwendungsfähig.

Sofern Anschaffungen oder Ersatzbeschaffungen von Gegenständen geplant sind, ist für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgabe die beabsichtigte Anschaffung detailliert in den Erläuterungen zum Finanzierungsplan darzulegen. Dazu ist die Notwendigkeit der Anschaffung für die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu begründen.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen kann bezüglich der Verwaltungsausgaben auf den Belegnachweis verzichtet werden. In diesem Fall wird ein Zuschlagssatz von maximal 7 Prozent auf die zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt. Der maximale Förderbetrag versteht sich inklusive der Verwaltungskosten.

Bei Geltendmachung der Verwaltungspauschale behält sich das HMdI die Prüfung der Berechtigung des Ansatzes der Verwaltungspauschale vor. Zu den Verwaltungsausgaben/der Verwaltungspauschale gehören beispielsweise: Büromaterial (zum Beispiel Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial), dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Aufgaben der übergeordneten Leitung oder Steuerung des Projekts (keine unmittelbare Leitung, abrechenbar über Personalkosten), allgemeinen Verwaltung (zum Beispiel Organisationsbuchhaltung einschließlich Beratungskosten, sofern es sich nicht um eigene Projektbuchhaltung [abrechenbar über Personalkosten] handelt), allgemeine andere Aufgaben (Reinigungskraft, Hausmeister usw.), dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, dem Projekt zurechenbare Arbeitgeber-Kosten (beispielsweise Berufsgenossenschaft, GEMA, GEZ), indirekte Mieten und Nebenkosten (zum Beispiel für Toiletten, Verkehrsflächen, der allgemeinen Verwaltung). Wird die Verwaltungspauschale in Anspruch genommen, ist keine Geltendmachung dieser Einzelansätze mehr zulässig.

Im Zweifelsfall entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben.

Ein Eigenanteil bzw. eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten sind grundsätzlich erforderlich. Dies können beispielsweise ergänzende Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Union (EU) sein. Stellenanteile können als unbare Eigenmittel angerechnet werden.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das HMdI nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des HMdI.

2.6 Evaluation/wissenschaftliche Begleitung

Im Rahmen der Förderperiode 2025 bis 2029 werden Maßnahmen zur Evaluation einzelner Projekte und zur wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms durchgeführt mit dem Ziel, die Angemessenheit und Effektivität der eingesetzten Mittel zu überprüfen und die Wirksamkeit innovativer Bestandteile in den einzelnen Projekten zu erheben.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen erklären, die im Auftrag des HMdI die Evaluation des Landesprogramms bzw. einzelner Projekte/Maßnahmen durchführen.

3. Verfahren

3.1 Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen können – nach Aufforderung, bspw. im Rahmen eines Förderaufrufs – postalisch und elektronisch, sofern nicht explizit abweichend geregelt, beim

Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium (LPP 14)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Näheres zu Zeitraum und Verfahren wird unter <https://hke.hessen.de/> veröffentlicht.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung werden im Zuge der Datenverarbeitung im HKE statistisch erfasst, gespeichert und auf eine grundsätzliche Förderfähigkeit hin überprüft. Die Bewilligungsbehörde kann als weiteren Teil des Interessenbekundungsverfahrens die persönliche Vorstellung der Projektvorschläge vorsehen. Das HMDI entscheidet nach einem festgelegten Bewertungsraster unter Einbindung einer Auswahlkommission (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des HKE, des Demokratiezentrum Hessen und gegebenenfalls externer fachlicher Expertise) unter Beachtung der Entwicklung der Handlungserfordernisse, der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie des aktuellen Forschungsstands über die Förderfähigkeit der Interessenbekundung.

Der Auswahl- und Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

3.2 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden bei der Bewertung von Interessenbekundungen einbezogen, die für eine mögliche anschließende Antragstellung weitere Grundlage sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller

- legt ein Konzept vor und benennt nachvollziehbare und überprüfbare Ziele des Projekts/Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen,
- kann die jeweils notwendigen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen im zu bearbeitenden Themenfeld nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie sie oder er das Themenfeld erschließen und die Zielgruppe erreichen will,
- kann über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Vorhaben begründen,
- ist idealerweise mit örtlichen Strukturen vernetzt und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
- unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
- sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Evaluation, Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,
- erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden.

Weitere Bewertungskriterien sind dem jeweiligen Förderaufruf zu entnehmen.

Nicht förderfähige Maßnahmen und Projekte:

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die den Zielen und Zwecken dieser Förderrichtlinie zuwiderlaufen oder deren spezifischer Nutzen zur Zielerreichung nicht erkennbar ist. Beispiele hierfür sind:

- Projekte/Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- Projekte/Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können,
- interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen, Demonstrationen; das gleiche gilt für sonstige Veranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen umfassen,
- Projekte/Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche festgeschrieben sind,
- Projekte/Maßnahmen, die durch eine fachlich zuständige Stelle abgelehnt wurden/werden sowie
- Projekte/Maßnahmen, die nicht in Hessen durchgeführt werden sollen (hiervon sind länderübergreifende und digitale Projekte ausgenommen).

Grundsätzlich nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich ausschließlich oder vornehmlich an Mitglieder einer Religion/Konfession richten oder Personen nur in Abhängigkeit von ihrer religiösen Überzeugung offenstehen.

Nicht gefördert werden insbesondere auch Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Ebenso werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch spezielle Regelungen abgedeckt werden.

Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die agitatorischen oder populistischen Zielen dienen.

3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Projektförderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich nach vorausgegangenem Interessenbekundungsverfahren auf Aufforderung mit den dazu gehörenden Unterlagen einzureichen bei:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium (LPP 14)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Formulare können beim HKE angefordert werden.

Über Antragsfristen informieren die jeweiligen Förderaufrufe zu dieser Richtlinie. Die Antragsstellung ist nur innerhalb der Antragsfristen möglich. Über neue Förderaufrufe wird auf der Internetseite des HKE (<https://hke.hessen.de/>) hingewiesen.

Folgeanträge sind zeitgerecht, das heißt sofern nicht ausdrücklich anders geregelt bis zum 1. Oktober des Jahres für das Folgejahr direkt beim HMDI einzureichen.

Das HMDI kann Abweichungen von den oben genannten Fristenregelungen zulassen.

Das HMDI bewilligt nach erfolgter Entscheidung gegebenenfalls die Zuwendung, erstellt einen Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Hierfür legt das HMDI ein geeignetes Verfahren fest.

Eine Kofinanzierung aus dem Landesprogramm ist – neben den Partnerschaften für Demokratie – nur möglich, wenn diese explizit durch einen Förderaufruf zugelassen ist. In diesem Fall kann eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung aus dem Landesprogramm beantragt werden. Auf Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Hauptfinanzierungsgebers kann ein Antrag auf Bewilligung der Kofinanzierung gestellt werden.

3.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen im Falle einer Kofinanzierung zu Bundes- oder EU-Programmen, Programmen anderer Bundesländer oder anderen institutionell anerkannten Formen der Projektförderung obliegt grundsätzlich der Stelle, die den höchsten finanziellen Förderbetrag bewilligen wird (in der Regel eine Bundesstelle). Darüber ist vor der Bewilligung Einvernehmen zwischen den geldgebenden Stellen herzustellen (Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO). Sofern die Verwendungsnachweise durch andere Stellen geprüft werden, ist von der prüfenden Stelle dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfvermerke auch dem HMDI zugehen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise für sonstige Maßnahmen obliegt dem HMDI. Die Prüfung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln für Maßnahmen, die über das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg weitergeleitet werden, wird auf das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg übertragen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 10 VV zu § 44 LHO ist mit dem vorgegebenen Formblatt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres oder bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin bei zuvor genannten mit der Prüfung beauftragten Stellen einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Anschaffungen zu inventarisieren, sofern sie die Summe von 800 Euro (netto) Anschaffungswert überschreiten. Aktuelle Inventarlisten sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das HMDI sowie von ihr Beauftragte sind berechtigt, Originalbelege von Büchern, Belegen und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO). Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.

3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), soweit sichergestellt werden kann, dass nur nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller gibt hierbei eine Erklärung bei Antragstellung ab und bekommt für den Fall, dass er daneben wirtschaftlich tätig ist, eine Trennungsbuchrechnung auferlegt.

4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung gelten die folgenden Regelungen, sofern sie nicht abweichend im Zuwendungsbescheid formuliert sind:

- Im Hinblick auf das jeweilige Projekt ist in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- Die Öffentlichkeitsarbeit soll sachlich und fachlich begründet sein und sich an dem demokratiefördernden und integrativen Ansatz des Landesprogramms orientieren, um einen Beitrag zur Stärkung des Miteinanders in der Vielfaltsgesellschaft zu leisten.
- Die Entwürfe der Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind in lektorierte Form und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf dem HMdI zur Bewertung der Förderfähigkeit vorzulegen. Digitale Publikationen (Videos, Podcasts, Webseiten oder Ähnliches) sind grundsätzlich erwünscht. Sie sind dann förderfähig, wenn sie durch Förderauftrag explizit vorgesehen oder zugelassen sind. Darüber hinaus sind sie förderfähig, wenn über die beabsichtigte digitale Publikation Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber hergestellt wurde. Gedruckte Publikationen, die über den Umfang herkömmlicher Druckformate (Plakate, Roll-ups, Flyer, Falzflyer oder Ähnliches) hinausgehen, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Förderung. Sie sind – im Ausnahmefall – möglich, sofern sie vor Umsetzung schriftlich dem HMdI angezeigt und von diesem für förderfähig erklärt worden oder durch Förderauftrag explizit vorgesehen oder zugelassen sind.
- Bei Veröffentlichungen ist grundsätzlich auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das HMdI wie folgt hinzuweisen: Logo mit Zusatz – Gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“. In Absprache mit dem HMdI kann hierauf nur in Einzelfällen verzichtet werden. Bei Veröffentlichungen ist jeweils ein Freixemplar an das HMdI in gedruckter oder digitaler Form zu übersenden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht gegen die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Dies schließt explizit nicht aus, dass sich Träger im Rahmen ihrer Projektarbeit fundiert und kritisch mit Inhalten und Positionen einzelner Parteien beschäftigen.
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem HMdI das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie wird auf der Internetseite <https://hke.hessen.de/> veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. Februar 2025

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
005-LPP1-32k05.01-00001#2024-00002
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 12/2025 S. 326

Förderaufrufe zur dritten Förderperiode des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ basierend auf der Förderrichtlinie vom 28. Februar 2025

Förderauftrag 1 vom 28. Februar 2025 zur Säule A: Stärkung der Regelstrukturen A1 DEXT-Fachstellen

In Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten kann jeweils eine DEXT-Fachstelle (Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention) eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Diese Fachstelle soll auf lokaler und regionaler Ebene zu allen Phänomenbereichen des Extremismus Ansprechpartner sein, die Schwerpunkte der Arbeit sollten sich an den örtlichen Bedarfen orientieren.

Aufgabenschwerpunkte

- Beschreibung der örtlichen Bedarfe zum Beispiel auf Basis einer sozialräumlichen Untersuchung gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ansprechpersonen der polizeilichen Prävention PMK und Extremismus
- lokale Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure (unter anderem Städte und Gemeinden, Ansprechpersonen der polizeilichen Prävention PMK und Extremismus, Netzwerk-Lotsen an Schulen),
- Koordination von Fort- und Weiterbildungen (auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden) – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Partnerschaften für Demokratie (sofern vorhanden),

- Anlaufstelle Erstberatung (die je nach Problemstellung an Experten verweisen kann) sowie
- Förderung kleinerer lokaler Projekte gegen Radikalisierung/Extremismus (inklusive Demokratieförderung im Kontext Flüchtlinge, zum Zusammenleben im multikulturellen Gemeinwesen zum Beispiel durch Tandemprojekte oder Ähnliches).

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind hessische Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte.
- Die Anbindung ist in der zur Verwaltung eingerichteten Stelle wie Kreis-/Stadtverwaltung oder Magistrat vorgesehen.
- Beantragt werden können je DEXT-Fachstelle insgesamt 50.000 Euro p. a. für Personalmittel, Sachmittel und Fördermittel für kleinere Projekte.
- Aus den Mitteln sollte je DEXT-Fachstelle zumindest eine halbe Personalstelle (E 10 oder höher) finanziert werden. Im Übrigen obliegt die Aufteilung den Antragstellern.
- Für die fachliche Unterstützung beim Aufbau der DEXT-Fachstellen, die Stärkung des kollegialen Austauschs und Qualifizierungsmaßnahmen kann eine DEXT-Fachstelle die Federführung übernehmen. Hierfür können bei Vorliegen entsprechender Expertise und nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdI zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 50.000 Euro p. a. beantragt werden.
- Um extremistischen Szene-Treffpunkten ein herausragendes Gegengewicht zu verleihen, kann eine DEXT-Fachstelle lokal das Modellprojekt „Ort der Demokratie“ umsetzen. An diesem Ort finden beispielsweise Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen sowie Kommunikations- und Erlebnisforen für Bürgerinnen und Bürger statt und leisten mit innovativen Ansätzen einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung einer demokratischen Streit- bzw. Debattenkultur. Für das organisatorisch aber nicht zwangsläufig örtlich an die DEXT-Fachstelle angebundene Modellprojekt stehen bis zu 100.000 Euro p. a. zur Verfügung.
- Gehen für die Aufgabe der Koordinierung der DEXT-Fachstellen mehrere Anträge ein, werden diese im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens einem Auswahlprozess unterzogen. Das beste Projekt erhält dann den Zuschlag.

Antragsfristen

- Die Antragstellung für den Förderzeitraum 2026 bis 2029 muss bis zum **1. Oktober 2025** beim HMdI eingereicht werden. Die Formulare können beim HMdI angefordert werden (hke@innen.hessen.de).
- Die Interessenbekundung für das Modellprojekt „Ort der Demokratie“ für den Förderzeitraum ab 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMdI eingereicht werden. Die Formulare können beim HMdI angefordert werden (hke@innen.hessen.de).
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine mehrjährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdI grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Die Landesmittel können bis zu 90 % der Projektausgaben abdecken; d. h. mindestens 10 Prozent Eigenmittel/Kofinanzierung sind grundsätzlich erforderlich.
- Beim Verwendungsnachweis-Verfahren bei den „kleineren“ lokalen Projekten wird empfohlen, dass nicht jeder Empfänger einer solchen Förderung einen eigenen Verwendungsnachweis erstellen muss, sondern bei den Förderungen bis 2.000 Euro ein Sachbericht auf Ebene der DEXT-Fachstellen ausreicht („einfaches Verwendungsnachweisverfahren“), bei den Förderungen über 2.000 Euro soll vor Bewilligung Rücksprache mit dem HMdI genommen und ein eigener Verwendungsnachweis erstellt werden.
- Gemeinsame Anträge sind grundsätzlich möglich.

A2 Pfd (Partnerschaften für Demokratie)

In hessischen Kommunen können ca. 30 Partnerschaften für Demokratie zur Entwicklung und Umsetzung von lokalen Strategien zur Demokratieförderung aus Mitteln des Landesprogramms kofinanziert werden. Voraussetzung ist eine Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Aufgabenschwerpunkte

- gemäß Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Antragsverfahren und Antragsfristen

- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.
- siehe Förderrichtlinie (Kapitel 3.3)

Hinweise

- Die maximale Kofinanzierungssumme je Pfd aus Mitteln des Landesprogramms beträgt 12.000 Euro p. a.
- Es ist zu prüfen, ob Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen eingesetzt werden können.

Förderaufruf 2 vom 28. Februar 2025

zur Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote

B1 Landesdemokratiezentrum mit

B1a Opfer-/Betroffenenberatung,

B1b Mobiler Beratung,

B1c Distanzierungs- und Umfeldberatung

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

gemäß Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie:

- Das Demokratiezentrum hat zudem die Aufgabe, antisemitische Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze zu dokumentieren. Das Demokratiezentrum ist außerdem zuständig für die Koordination und Vernetzung der Maßnahmen der Säulen A bis E, das Bereitstellen von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projekte sowie die wissenschaftliche Begleitung einzelner Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sowie die Fortentwicklung der Qualitätsstandards. Weiterhin ist das Demokratiezentrum zuständig für die Koordination der einzelnen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der in B1 geförderten Träger. Die Weiterleitung von Mitteln zur Einrichtung von eigenen Pressestellen bzw. zur Förderung entsprechender Personalstellen bei Trägern in B1 ist daher nicht möglich. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie.
- Die Opfer- und Betroffenenberatungsstellen bieten ihre Dienstleistungen landesweit für Opfer und Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, weiterer Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie des Ultrationalismus und von „Hate Speech“ an. Die Opfer- und Betroffenenberatungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie die psychosoziale Beratungsstelle für Betroffene/Opfer im Bereich Antisemitismus kooperieren eng miteinander. Die Opfer- und Betroffenenberatungsstellen verfolgen einen niedrigschwelligen, überkonfessionellen, aufsuchenden und klientenorientierten Ansatz und zielen auf die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen verfügen unter anderem über ein fundiertes thematisches Wissen, über Kenntnisse von spezifischen Beratungsmethoden und über notwendige juristische Fachkenntnisse. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass Opfer und Betroffene flächendeckend erreicht werden. Damit eine ganzheitliche Beratung der Betroffenen möglich ist, wären ergänzende Kenntnisse aus der allgemeinen Arbeit mit Opfern und Betroffenen (beispielsweise von Sexualdelikten) wünschenswert bzw. zumindest die Kooperationsbereitschaft mit anderen Opfer- und Betroffenenberatungsstellen erforderlich. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.
- Die Träger der Mobilen Beratung engagieren sich landesweit schwerpunktmäßig gegen Rechtsextremismus, Rassismus und zusätzlich gegen Gruppierungen und Einzelpersonen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene und orientieren sich dabei an den erarbeiteten Qualitätsstandards der Mobilen Beratung des Beratungsnetzwerks Hessen. Dabei soll auch das Thema Ultrationalismus (beispielsweise türkischer Rechtsextremismus) umfasst sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen verfügen unter anderem über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beraterinnen und Berater überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.
- Die Distanzierungs- und Umfeldberatung bietet umfangreiche Beratungs-, Begleit- und Bildungsangebote und geeignete Hil-

fen für relevante Zielgruppen an, die verhindern, dass Jugendliche in rechtsextremistische Szenen einsteigen. Sie engagiert sich im Bedarfsfall zusätzlich in der Arbeit im Kontext von Reichsbürgern und Selbstverwaltern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Distanzierungs- und Umfeldberatung verfügen unter anderem über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in Methoden der Sozialen Arbeit, Jugendarbeit und in der politischen Bildung. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beraterinnen und Berater überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren und Antragsfristen

- wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgegeben
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung **je Maßnahme** mindestens 50.000 Euro und höchstens 400.000 Euro p. a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 Euro p. a. möglich.
- Es ist zu prüfen, ob Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen eingesetzt werden können.

B2 Linksextremismus

Gefördert wird der Aufbau und die Arbeit einer landesweiten Fachstelle „Prävention und Beratung“ im Themenschwerpunkt Linksextremismus insbesondere zur Beratung von Opfern/Betroffenen und des Umfelds (zum Beispiel Angehörige, Arbeitgeber). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle verfügen unter anderem über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung.

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Erkundung der konkreten Bedarfe und Ableitung bzw. Entwicklung erforderlicher Methoden und Maßnahmen zur Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus.
- Die Beratung engagiert sich landesweit gegen Linksextremismus und unterstützt und berät insbesondere das Umfeld von Betroffenen – dazu zählen beispielsweise auch Unternehmen, in denen Linksextremisten tätig sind. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass das Angebot hessenweit zur Verfügung steht und auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren

- Die Beratungsstelle kann grundsätzlich bei einem zivilgesellschaftlichen Träger oder bei einer staatlichen Institution angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum ab 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMDI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich

sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.

- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 Euro und höchstens 400.000 Euro p. a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 Euro p. a. möglich.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

B3 Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug

Gefördert werden eine Beratungsstelle für Betroffene (Distanzierungs- und Ausstiegsberatung; Umfeldberatung) sowie eine Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten.

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die Beratungsstelle für Betroffene bietet hessenweit konkrete Interventionsmaßnahmen an (insbesondere Qualifizierung, Intervention und Deradikalisierung/Ausstiegsbegleitung). Die Förderung bezieht sich nicht auf Präventionsarbeit (Workshops etc.). Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Für die Bewertung relevant ist zudem, dass eine langjährige Erfahrung insbesondere in der Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung von Radikalisierten besteht.
- Die Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten bietet hessenweit Hilfestellungen für Personen, die mit Konflikten im religiösen oder kulturellen Bereich zu tun haben. Sie dient insbesondere auch der Prävention von Extremismus, der unter dem „Deckmantel“ von Religion und Kultur daherkommt. Hierzu werden neue und innovative Methoden und Maßnahmen zur Beratung zu entwickeln sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle verfügen unter anderem über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in Methoden der Sozialen Arbeit, Jugendarbeit und in der politischen Bildung. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren

- Die Beratungsstellen können grundsätzlich bei zivilgesellschaftlichen Trägern oder bei staatlichen Institutionen angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMDI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 Euro und höchstens 400.000 Euro p. a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 Euro p. a. möglich.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 3 vom 28. Februar 2025

zur Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote

C1 Projekte zur Demokratieförderung und zur politischen Bildung

C2 Projekte, die Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren anbieten, insbesondere zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung

C3 Projekte zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Internet und in den sozialen Medien

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 1 der Förderrichtlinie näher beschriebenen Projekte der Säule C sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Demokratieförderung in Hessen beitragen. Sie sollen von Bedarfsträgern landesweit abrufbar sein und sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob das jeweilige Projekt überparteilich, überkonfessionell und phänomenübergreifend arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit Probanden fließt. Für die Antragstellung in Säule C gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger/Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMDI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule C gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 Euro und höchstens 100.000 Euro p. a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 Euro p. a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule C ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 4 vom 28. Februar 2025

zur Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration

D1 Projekte zur Förderung von Vielfalt und Integration

D2 Projekte zur Bearbeitung und Bewältigung von Konflikten, die im Kontext von Vielfalt und Integration entstehen können

D3 Projekte zum Austausch, zur Vernetzung und zur Qualifikation von Multiplikatoren

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 1 der Förderrichtlinie näher beschriebenen Projekte der Säule D sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Förderung von Vielfalt und Integration in Hessen beitragen. Sie sollen einen regionalen oder überregionalen Fokus besitzen und sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob das jeweilige Projekt überparteilich, überkonfessionell und phänomenübergreifend arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit Probanden fließt. Für die Antragstel-

lung in Säule D gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger/Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMDI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule D gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 Euro und höchstens 100.000 Euro p. a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 Euro p. a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule D ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 5 vom 28. Februar 2025

zur Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus

E1 Einrichtung einer landesweiten Meldestelle und einer psychosozialen Beratungsstelle¹

E2 Projekte zur Aufklärung über Antisemitismus, zur politisch-historischen Bildungsarbeit und zur Vernetzung/ Weiterbildung von relevanten Akteuren

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 1 der Förderrichtlinie näher beschriebenen Projekte der Säule E sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Bekämpfung des Antisemitismus in Hessen beitragen. Sie sollen sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Für die Antragstellung in Säule E gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger/Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMDI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule E gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 Euro und höchstens 100.000 Euro p. a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 Euro p. a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule E ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Förderaufruf 6 vom 28. Februar 2025

zur Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote zur Förderung eines Informations- und Kommunikationsportals zum Thema „Verschwörungserzählungen und Desinformationen“

Über das Portal werden Interessierten Informationen zu Verschwörungserzählungen und Falsch-/Desinformationen in allen Phänomenbereichen (neben dem Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auch Rechts-Extremismus, Linksextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug sowie insbesondere Antisemitismus) und deren Hintergründe zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden über das Portal Hinweise zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten (unter anderem der Träger des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“) bereitgestellt und im Bedarfsfall an diese vermittelt.

Weitere Maßnahmen der Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern der Plattform sind ebenfalls sicherzustellen.

Zielgruppen des Informations- und Kommunikationsportals sind insbesondere:

- Menschen, die Interesse an Informationen und an Aufklärung über Verschwörungserzählungen und Desinformationen haben, die Hilfe im Themenfeld suchen oder konkret Beratungsbedarf haben sowie
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die auf der Suche nach innovativen Informationsmaterialien über Verschwörungserzählungen und Desinformationen sind und diese für ihre Arbeit nutzen wollen.

Eine zielgruppenadäquate Ansprache der über das Portal bereitgestellten Angebote und Aktivitäten ist zu gewährleisten.

Die Angebote und Aktivitäten des Portals sind regelmäßig in den gängigen sozialen Medien präsent und klären dort entsprechend über Verschwörungserzählungen und Desinformationen auf. Darüber hinaus sind weitere geeignete Maßnahmen zur Bewerbung des Portals und seiner Angebote und Aktivitäten umzusetzen. Das Portal soll sowohl für die Anwendung auf Desktop-PCs als auch auf mobilen Endgeräten für alle gängigen Betriebssysteme nutzbar sein.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie sowie aus den oben genannten Ausführungen. Darüber hinaus gilt:

- Das Informations- und Kommunikationsportal trägt durch innovative Ansätze zur Aufklärung und Sensibilisierung sowie zur Verweisberatung im Themenfeld Verschwörungserzählungen und Desinformationen bei.
- Die Plattform vernetzt sich mit den Angeboten der übrigen Projekte des Landesprogramms.
- Der Träger verfügt über umfassende thematische Kenntnisse im Themenfeld Verschwörungserzählungen und Desinformationen.
- Ferner verfügen die für die Entwicklung, Umsetzung und Betreuung der Plattform einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine ausgewiesene medienpädagogische Expertise in der politischen Bildung, über fundierte Kenntnisse im Themenfeld, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie über relevante IT-Kenntnisse zu internetbasierten Plattformen.

¹ Beantragung über das Demokratiezentrum Hessen.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 der Förderrichtlinie genannten Träger/Organisationen. Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der oben genannten Förderrichtlinie.

Antragsfrist und Projektlaufzeit

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 muss bis zum 25. April 2025 beim HMdI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31. Dezember 2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

Allgemeine Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2025 bis 2029) gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für das Informations- und Kommunikationsportal stehen jährlich maximal 200.000 Euro zur Verfügung.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

222

34. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) vom 5. Dezember 2024

I. Allgemeines

Das Bundesministerium der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 34. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 20. Dezember 2024 B3) bekanntgegeben. Der Wortlaut der Bekanntmachung wird in Abschnitt III. veröffentlicht; ihr ist folgender Genehmigungsvermerk vorangestellt:

„Die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in seiner Sitzung am 14. November 2024 beschlossene 34. Satzungsänderung wurde gemäß § 14 Absatz 1 und 2 der Satzung vom Bundesministerium der Finanzen am 5. Dezember 2024 genehmigt.“

II. Regelungsinhalt

Mit dem neuen § 63a der Satzung der VBL (VBLS) wurde eine Regelung zur Zuordnung von Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden der VBL in die Satzung aufgenommen. Bisher enthielt die Satzung keine ausdrückliche Regelung, welchem Abrechnungsverband eine Pflichtversicherung zuzuordnen ist. In der Praxis richtete sich die Zuordnung nach der sozialversicherungsrechtlichen Zugehörigkeit zum Rechtskreis West oder Ost (§§ 4 ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Da in der Sozialversicherung die Rechtskreistrennung ab dem 1. Januar 2025 entfallen ist, wurde in der VBLS eine Regelung aufgenommen, mit der an der bis zum 31. Dezember 2024 in der Sozialversicherung geltenden Verfahrensweise festgehalten wird.

III. § 1 Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach „§ 63 Aufwendungen für die Pflichtversicherung“ wird „§ 63a Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden“ eingefügt.
2. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden

(1) ¹Die Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag umfassen das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Beitrittsgebiet. ²Befindet sich der Beschäftigungsort nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV im Beitrittsgebiet, wird die Pflichtver-

sicherung den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag zugeordnet, im Übrigen wird sie dem Abrechnungsverband West zugeordnet.

(2) ¹Für eine Entsendung im Rahmen eines im Bereich des Abrechnungsverbandes West bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsplatz im Bereich der Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag und umgekehrt gelten § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Pflichtversicherung

- a) von Beschäftigten, die Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, auf den letzten Beschäftigungsort vor Beginn der Beurlaubung durch den beteiligten Arbeitgeber zur Übernahme dieser Aufgaben abzustellen,
- b) in Fällen, in denen sich nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV kein Beschäftigungsort im Inland ergibt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 2025

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-I4-10h02-00003#2018-00002

StAnz. 12/2025 S. 334

223

Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)

Nachstehend gebe ich die Ausschreibung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 26. Februar 2025 bekannt.

Wiesbaden, den 4. März 2025

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
Z 7 - 0005-Z7-80b03.01-00003#2025-00002

StAnz. 12/2025 S. 334

Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)

Studienbeginn 1. September 2025

Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration
Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung
Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit welcher Anzahl von Studierenden für die einzelnen Campus zu rechnen ist. Daher werden alle Dienstherren gebeten, die beabsichtigen, Inspektor-anwärterinnen und -anwärter, Aufstiegsbeamtinnen und -beamte oder Tarifbeschäftigten für ein Studium im Fachbereich Verwaltung an der HöMS anzumelden, folgende Termine zu beachten:

Studienbeginn: 1. September 2025

- a) Voranmeldungen: Bitte reichen Sie die Voranmeldungen bis zum **1. April 2025** ein
- b) Anmeldungen: Die **verbindlichen** Anmeldungen **werden bis zum 30. Juni 2025 erbeten**.

Wichtig: Die Anmeldefrist bis zum 30. Juni 2025 ist verbindlich und soll eingehalten werden. Die Berücksichtigung von Anmeldungen, die nach dem 30. Juni 2025 an der HöMS eingehen, kann nicht garantiert werden und obliegen einer Einzelfallprüfung. Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes. Mit der Voranmeldung sind daher möglichst die genaue Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die

aus Sicht der Dienstherren in Betracht kommenden Campus (Erst- und Zweitwunsch) anzugeben. Die HöMS behält sich das Recht vor, aus Kapazitätsgründen den Studierenden Studienstandorte zuzuweisen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Studium“ (entsprechenden Studiengang auswählen).

Bitte übersenden Sie die verbindlichen Anmeldungen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnisse, sonstige notwendige Bescheinigungen). Einen Monat vor Studienbeginn verschickt die Hochschule die Anmeldebestätigungen mit weiteren Informationen für den Beginn des Studiums.

Bitte richten Sie die Voranmeldungen und Anmeldungen an:

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

HSG 3 Personal und Studierendensekretariat

SG 34 Personalentwicklung, Studierendensekretariat

und Lehrbeauftragtenmanagement

Schönbergstraße 100

65199 Wiesbaden

Die HöMS prüft, ob die Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an der HöMS erfüllen, das heißt ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder -anwärtern und Angestellten) bzw. ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren (zum Beispiel Kommunalverwaltung) wird von diesen eine Pauschalgebühr in Höhe von 3 000 Euro pro Studierenden für die dreijährige Studiendauer nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Finanzierung, Gebühren, Vergütungen und Zentren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (FGVZHHöMSV) erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass geplant ist, diese Gebühr um 1 250 Euro auf 4 250 Euro zu erhöhen und die FGVZHHöMSV noch vor dem Studienanfang zum Wintersemester 2025/2026 entsprechend anzupassen.

Wiesbaden, den 26. Februar 2025

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

224

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder wurde erstmals 822 durch eine unter Abt Eigil erbaute Kirche erwähnt. Ein Pleban wird 1296 erwähnt. Das genaue Gründungsdatum der Pfarrei, zu der Eichenau, Kleinlüder und Mös gehörten, ist unbekannt. Vielleicht ist sie gegeben mit der Errichtung des Zisterzienserinnenklosters, das um 1266 entstand. 1299 überweist Erzbischof Gerhard von Mainz die Pfarrgüter zu Großenlüder diesem Kloster, soweit sie nicht für den Unterhalt des Pfarrers benötigt werden. Abt Heinrich V. beurkundete 1300 das Gleiche, jedoch mit der Bestimmung, dass die Geistlichen aus dem Weltklerus gewählt und vom Kloster vorgeschlagen werden sollen. Die Kirchenbücher werden seit 1654 geführt.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – zukünftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – 3346 Gläubige, davon besuchten 1267 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 37,87 %. Im Jahr 2019 waren es 3018 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 455 Personen – das entspricht 15,07 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2766 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 334 Personen – das entspricht 12,08 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg – zukünftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereint fünf Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden, drei Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden und drei Filialkirchengemeinden der politischen Gemeinden Bad Salzschlirf, Großenlüder und Hosenfeld. Sie umfasst den Pastoralverbund Kleinheiligkreuz, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die Wallfahrtskapelle Kleinheiligkreuz zurück, die am Ort der letzten Rast des Leichenzuges des Hl. Bonifatius von Mainz nach Fulda errichtet wurde. Der Hl. Bonifatius wird nicht nur als Apostel der Deutschen verehrt, sondern auch als Patron des Bistums Fulda. Er ist maßgeblich für die Gründung des Klosters Fulda verantwortlich und damit auch für die Gründung des Bistums Fulda. Der Hl. Bonifatius wird als Mann der Tat, des Gewissens und Gehorsams beschrieben, Charaktereigenschaften, die uns an den Sendungsauftrag der Kirche erinnern. An den Charaktereigenschaften des Hl. Bonifatius orientieren sich auch unterschiedliche Angebote der jetzigen Pfarreien und Kirchengemeinden, u.a. die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Wallfahrt zum Grab des Hl. Bonifatius.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Georg in Großenlüder, St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau, St. Laurentius in Bimbach und St. Vitus in Bad Salzschlirf, der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius und Faustinus in Hainzell, St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder und St. Antonius d. Einsiedler in Mös sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa, St. Nikolaus in Schletzenhausen und St. Jakobus d. Ältere in Malke und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau, St. Laurentius in Bimbach und St. Vitus in Bad Salzschlirf, die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius und Faustinus in Hainzell, St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder und St. Antonius d. Einsiedler in Mös sowie die Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa, St. Nikolaus in Schletzenhausen und St. Jakobus d. Ältere in Malke (im Folgenden auch:

„aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Heilig Kreuz im Fuldaer Land“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land ist in 36137 Großenlüder. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Herrengasse 6, 36137 Großenlüder.

Die Pfarrkirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Georg in Großenlüder mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

In der bisherigen Pfarrei St. Georg:

- Großenlüder
- Uffhausen
- Eichenau

In der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul:

- Hosenfeld
- Jossa
- Schletzenhausen

In der bisherigen Pfarrei St. Simon und Judas:

- Blankenau

In der bisherigen Pfarrei St. Laurentius:

- Bimbach
- Malkes
- Lütterz

In der bisherigen Pfarrei St. Vitus:

- Bad Salzschlirf

In der bisherigen Pfarrei St. Simplicius und Faustinus:

- Hainzell

In der bisherigen Pfarrei St. Johannes d. Täufer:

- Kleinlüder

In der bisherigen Pfarrei St. Antonius d. Einsiedler:

- Müs

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensver-

waltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

7. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der unter Ziff. 1 genannten Dekrete zur Aufhebung der Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

gez. Silke Keller
Kanzler in der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.450.000-00091

StAnz. 12/2025 S. 335

225

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Aegidius in Marbach, St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. Der Fürstabt Konrad übertrug die 1228 gegründete Pfarrei Marbach dem Stift in Hünfeld, das den Pfarrer stellte und für den Gottesdienst zu sorgen hatte. Wegen des Priestermangels nach dem 30jährigen Krieg wurde Marbach mit Michelsrombach zu einer Pfarrei zusammengeschlossen. Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach wurde 1737 kanonisch errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach - zukünftig St. Lioba - 2781 Gläubige, davon besuchten 851 die sonntägliche Eucharistiefeier - das entspricht 30,60 %. Im Jahr 2019 waren es 1453 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 236 Personen - das ent-

spricht 16,24 % - regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1339 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 129 Personen - das entspricht 9,63 % - regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius - künftig St. Lioba vereint vier Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden und drei Filialkirchengemeinden der politischen Gemeinde Petersberg mit ihren Ortsteilen Marbach, Petersberg, Steinhaus, Steinau und die Fuldaer Stadtteile Bernhards, Dietershan, Lehnerz und Ziehers-Nord. Sie umfasst den ehemaligen Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda, der bis zum 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die Hl. Lioba zurück, die in der zukünftigen Pfarrkirche St. Peter begraben ist und zugleich inhaltliches Vorbild durch ihr gewinnendes Wesen, ihr Werk und ihre Hingabe an die Aufgaben ihrer Zeit und ihres Umfeldes, ist. Die Hl. Lioba übte ihren Dienst in der Kirche selbständig und verantwortungsbewusst aus und erinnert bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche in dieser Gegend.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach - künftig St. Lioba - und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Aegidius in Marbach, St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordnet sich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau (im Folgenden auch: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Lioba. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba ist in 36100 Petersberg. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Am Ziegelberg 26, 36100 Petersberg.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Lioba ist die Pfarrkirche St. Peter (Grabeskirche der Hl. Lioba) der bisherigen Pfarrei St. Lioba in Petersberg mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

In der bisherigen Pfarrei St. Aegidius:

- Marbach

In der bisherigen Pfarrei St. Lioba:

- Petersberg
- Fulda

In der bisherigen Pfarrei St. Elisabeth:

- Lehnerz
- Bernhards
- Dietershan

In der bisherigen Pfarrei St. Nikolaus u. Valentin:

- Steinhaus
- Steinau

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der vereinigten Kath. Kirchengemeinde St. Lioba verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach - künftig St. Lioba in Petersberg - erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach - künftig St. Lioba in Petersberg - ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde St. Lioba zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach - künftig St. Lioba in Petersberg - teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

7. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Aegidius in Marbach - künftig St. Lioba in Petersberg - ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei St. Lioba und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat - künftig: Pfarreirat - gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der unter Ziff. 1 genannten Dekrete zur Aufhebung der Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

gez. Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chanc**
Z.3 - 880.450.000-00091

StAnz. 12/2025 S. 336

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell war eine alte Besitzung des Fuldaer Stiftes, die 1410 für den Tisch des Abtes bestimmt wurde. Die Vogtei hatte der Graf v. Ziegenhain 1248 an Mainz abgetreten. Künzell gehörte zur Schultheisserei Steinhaus im Zentamt Fulda. 1811 wurde es nach Florenberg eingepfarrt. Am 12. Oktober 1906 wurde eine Kapellengemeinde errichtet, die am 1. August 1908 zur Kuratie und am 14. März 1912 zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde erhoben wurde.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell 3610 Gläubige, davon besuchten 1240 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 34,35 %. Im Jahr 2019 waren es 2913 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 340 Personen – das entspricht 11,67 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2596 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 222 Personen – das entspricht 8,55 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora vereint vier Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden der politischen Großgemeinde Künzell mit ihren Ortsteilen Bachrain, Dirlos, Keulos, Pilgerzell und einen kleinen Teil der Stadt Fulda. Sie umfasst den ehemalige Pastoralverbund St. Flora Florenberg – Ziehers-Süd, der bis zum 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die Hl. Flora zurück, ihr war bereits um 900 eine Kirche auf dem zur Pfarrei gehörigen Florenberg geweiht. Der Nachfolgebau trägt auch heute noch das Teilpatrozinium der Hl. Flora. Ursprünglich war der Florenberg das kirchliche Zentrum dieser Gegend, das gewählte Patrozinium erinnert bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche in dieser Gegend.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda (im Folgenden auch: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Flora. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora ist in 36093 Künzell. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Keuloser Straße 24, 36093 Künzell.

Pfarrkirche der Pfarrei St. Flora wird die Kirche Hl. Flora und Hl. Kilian der bisherigen Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell (Florenberg) mit unverändertem Patrozinium. Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius von Padua in Künzell wird Kirche der vereinigten Pfarrei St. Flora.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort: St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain, St. Pius in Fulda sowie St. Antonius von Padua in Dirlos. § 1 Abs 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Flora verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde St. Flora zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

7. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei St. Flora und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der unter Ziff. 1 genannten Dekrete zur Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.450.000-00091

StAnz. 12/2025 S. 338

227

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Das Gebiet um Margrethenhaun gehört zur Schenkung des fränkischen Hausmeiers Karlmann an Bonifatius für die Gründung des Klosters Fulda. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun wurde Ende des 11. Jh. gegründet. Sie war eine Großpfarre, zu der die Orte Böckels, Dipperz, Horwieden, Melzdorf, Rex, Steinau, Steinhaus, Traisbach, Wissels, Wisselsroth – heute Wisselrod –, Hofbieber, Schwarzbach, Kleinsassen und Eckweisbach gehörten. Aus dieser Großpfarre wurden im Laufe der Zeit ausgepfarrt und zu selbstständigen Pfarreien erhoben: Dipperz, Eckweisbach, Hofbieber, Kleinsassen, Schwarzbach und Steinhaus.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – zukünftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – 2383 Gläubige, davon besuchten 1038 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 43,56 %. Im Jahr 2019 waren es 2156 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 273 Personen – das entspricht 12,66 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2000 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 179 Personen – das entspricht 8,95 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereint fünf Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden, zwei Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden und acht Filialkirchengemeinden und umfasst die politischen Gemeinden Dipperz, Hofbieber und den zur Gemeinde Petersberg gehörenden Ortsteil Margrethenhaun. Sie umfasst den Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die hl. Schutzengel zurück, deren Fest traditionell mit einem gemeinsamen Gottesdienst auf dem Berg Milseburg, einem Wahrzeichen der Region, begangen wird. Das Schutzengelgestalt gehört zu den Traditionen der ursprünglichen Großpfarre Margrethenhaun und verbindet die einzelnen Kirchorte bis zum heutigen Tag. Engel sind ständige Begleiter in den heiligen Schriften der Bibel. Sie sind im direkten Kontakt mit der Welt, ihre Aufgabe ist es, Menschen zu beschützen und sie etwas von der Größe Gottes erfahren zu lassen. Engel sind somit eine Scharnierstelle zwischen Gott und den Menschen und unsere ständigen Begleiter. Das gewählte Patrozinium greift damit den heutigen Sendungsauftrag und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf und unterstützt deren Erfüllung.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Margrethenhaun, St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz, St. Georg in Hofbieber, St. Laurentius in Kleinsassen und St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach, der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Anna in Elters und St. Anna in Friesenhausen sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer und Michael in Almus, St. Rochus und Apollonia in Langenbieber, St. Valentin und Jakobus d. Ä. in Niederbieber, Zur Schmerzhaften Mutter in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach, St. Isidor in Wiesen, St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche

Die gemäß Ziff. 2 dieses Dekrets aufgehobenen Filialkirchengemeinden der Pfarrei St. Margareta in Margrethenhaun (Zur Schmerzhaften Mutter in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen) sowie die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz, St. Georg in Hofbieber, St. Laurentius in Kleinsassen und St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach, die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Anna in Elters und St. Anna in Friesenhausen und die Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer und Michael in Almus, St. Rochus und Apollonia in Langenbieber, St. Valentin und Jakobus d. Ä. in Niederbieber, St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst (im Folgenden: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön ist in 36145 Hofbieber. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrerwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchplatz 2, 36145 Hofbieber. Pfarrkirche der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach mit unverändertem Patrozinium.

2. In der Pfarrei St. Margareta bislang bestehende Filialkirchengemeinden

Die der in der Pfarrei St. Margareta bislang bestehenden Filialkirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

Die Kirchen der aufgehobenen Filialkirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen bleiben Kirchen der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön Ebenso bleibt die Kapelle St. Sebastian in Traisbach der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Filialkirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und gem. Ziff. 4 dieses Dekrets künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön vertreten.

Die aufgehobenen Filialkirchengemeinden erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Filialkirchengemeinden werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

3. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort: In der bisherigen Pfarrei St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus, Dipperz:

- Dipperz
- Elters
- Friesenhausen

In der bisherigen Pfarrei St. Georg, Hofbieber:

- Allmus
- Hofbieber
- Langenbieber
- Niederbieber

In der bisherigen Pfarrei St. Laurentius, Kleinsassen:

- Kleinsassen
- Wolferts

In der bisherigen Pfarrei St. Margareta, Margretenhaun:

- Margretenhaun
- Traisbach
- Wiesen
- Wissels
- Almendorf

In der bisherigen Pfarrei St. Maria v. Berge Karmel, Schwarzbach:

- Langenberg
- Nüsttal-Gotthards
- Obernüst
- Schwarzbach

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

4. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der gemäß Ziff. 2 dieses Dekrets aufgehobenen Filialkirchengemeinden sowie der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs 1 KVVG).

5. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

6. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön geführt.

7. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

8. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im

Gebiet der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

9. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

gez. Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.450.000-00091

StAnz. 12/2025 S. 339

228

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar wurde 1963 als Pfarrkuratie errichtet, die Betreuung der nach dem zweiten Weltkrieg zugezogenen Katholiken wurde bis dahin von der Kasseler Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Kassel gewährleistet. Die Entwicklung des Sozialraums seit der kommunalen Gebietsreform in den 1970er Jahren und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs unterstützen den Prozess der Zusammenlegung.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar 3147 Gläubige, davon besuchten 434 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 13,8 %. Im Jahr 2019 waren es 2485 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 251 Personen – das entspricht 10,1 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2262 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 78 Personen – das entspricht 3,5 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar vereint zwei Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden der Stadt Vellmar und der Gemeinde Reinhardshagen. Sie umfasst Teile des ehemaligen Pastoralverbunds St. Edith Stein-Reinhardswald, der bis 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation

im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist gewachsen ist.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen, dies zeigt sich u. a. bei bestehenden Verbänden und Gruppen, die nach dem Zusammenschluss neue Perspektiven entwickeln können. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugute kommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar sowie der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die mit gesondertem Dekret vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobene Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar behält ihren bisherigen Namen.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist ist weiterhin in 34246 Vellmar. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Brüder-Grimm-Str. 9, 34246 Vellmar

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei Hl. Geist ist weiterhin die Kirche Hl. Geist in Vellmar mit unverändertem Patrozinium.

2. Kirchorte

Die Pfarrei Hl. Geist in Vellmar und die aufgehobene Pfarrkuratie St. Wigbert in Veckerhagen bilden künftig jeweils einen Kirchort gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Pfarreigremiengesetz (PGG). § 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar bzw. im Falle eines weiteren Zusammenschlusses zum 01.01.2026 in der sodann aufnehmenden Kirchengemeinde ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des im Jahr 2026 neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027, soweit nicht im Falle eines weiteren Zusammenschlusses etwas anderes geregelt wird.

7. Pfarreigemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei Hl. Geist in Vellmar bzw. im Falle eines weiteren Zusammenschlusses zum 01.01.2026 in der sodann aufnehmenden Pfarrei ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des im Jahr 2026 neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder des Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarrkuratie St. Wigbert in Veckerhagen den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027, soweit nicht im Falle eines weiteren Zusammenschlusses etwas anderes geregelt wird.

8. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, 13. Dezember 2024

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chanc**
Z.3 - 880.450.000-00091

StAnz. 12/2025 S. 340

229

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Herz Mariae in Kassel und St. Maria in Kassel

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae wurde am 01.07.1961 zunächst als Kuratie und am 01.01.1969 durch Abtrennung von der Pfarrei St. Maria in Kassel errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel 3844 Gläubige, davon besuchten 468 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 12,2 %. Im Jahr 2019 waren es 3401 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 218 Personen – das entspricht 6,4 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2989 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 98 Personen – das entspricht 3,3 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – vereint zwei Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden der Stadt Kassel und der politischen Gemeinde Ahnatal, die ursprünglich eine Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde waren. Sie umfasst Teile des ehemaligen Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, der bis zum 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt, was durch den Einsatz von weiteren pastoralen Mitarbeitern auf Pastoralverbundsebene ebenfalls unterstützt wurde.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria gewachsen ist.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugute kommen.

Auch die Gemeinschaft der Gläubigen hat sich in den letzten Jahren geändert, was die Wahlen für Mitglieder in den Gremien und das ehrenamtliche Engagement erschwert hat. Durch den Zusammenschluss ist dies eher möglich.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Herz Mariae, Kassel und St. Maria, Kassel und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die mit gesondertem Dekret vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobene Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Maria. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria ist in 34119 Kassel. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchweg 71, 34119 Kassel.

Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Maria wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Maria (Rosenkranzkirche) in Kassel mit unverändertem Patrozinium. Die bisherige Pfarrkirche Herz Mariae in Kassel-Harleshausen und die Kirche Hl. Geist in Ahnatal bleiben Kirchen der vereinigten Pfarrei St. Maria.

2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) werden folgende Kirchorte mit den dortigen Kirchen festgelegt: Herz Mariae in Kassel-Harleshausen, St. Maria (Rosenkranzkirche) in Kassel sowie Maria Königin des Friedens (Fatimakirche) in Kassel-Wilhelmshöhe. § 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

3. Vermögensverwaltung

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria geführt.

6. Verwaltungsrat

In der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde St. Maria zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bis-

herigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

7. Pfarreigemeinderat/Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei Herz Mariae – künftig St. Maria – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei St. Maria und, soweit nach der vom Pfarreigemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder des Pfarreigemeinderates der aufgehobenen Pfarrei St. Maria den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

8. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

gez. Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.450.000-00091

StAnz. 12/2025 S. 341

230

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrates und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Georg, Bens-

heim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ in Bensheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ ist die Kirche „St. Georg“ in Bensheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral-konzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesonder-tes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwal-tungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße“.
Die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist an der Bergstraße – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024
(L.S.)

Bistum Mainz
gez. † Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz
gez. Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt ge-macht. Verwiesen wird auf das Kirchliche Amtsblatt für die Diö-zese Mainz 2024 Nr. 13.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.560.000-00050

StAnz. 12/2025 S. 342

231

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist ge-mäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten ge-mäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bis-tum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral-konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchen-vermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemein-

den „St. Peter, Heppenheim“ und „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, der aufgehobenen Pfarrkuratien „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ einschließlich aller Forderungen und Ver-bindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweck-bindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Lan-des Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfol-gerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ in Heppenheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
 4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Mari-anne Cope, Heppenheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“ und „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, der aufgehobenen Pfarrkuratien „Erscheinung des Herrn, Heppen-heim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
 5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ ist die Kirche „St. Peter“ in Heppenheim.
 6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral-konzept bei der Pfarrkirche.
 7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durch-geführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesonder-tes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwal-tungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 8. Die Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
 9. Die Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
Die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Marianne Cope, Heppenheim – Verwaltungsrat“.
 10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- Mainz, den 15.09.2024
(L.S.)

Bistum Mainz
gez. † Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz
gez. Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt ge-macht. Verwiesen wird auf das Kirchliche Amtsblatt für die Diö-zese Mainz 2024 Nr. 13.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.560.000-00050

StAnz. 12/2025 S. 343

232

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“ und „St. Christophorus Wattenheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter Bürstadt“ und „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und Kirchengemeinde „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“ und „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“ und „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ in Bürstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“ und „St. Christophorus Wattenheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter Bürstadt“ und „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und Kirchengemeinde „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ ist die Kirche „St. Michael“ in Bürstadt.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Andreas“ in Lampertheim.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungs-gesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

8. Die Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried“. Die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Alfred Delp, Südliches Ried – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Mainz, den 15.09.2024
(L.S.)

Bistum Mainz
gez. † Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz
gez. Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht. Verwiesen wird auf das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024 Nr. 13.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.560.000-00050

StAnz. 12/2025 S. 344

233

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifttal-Ruhkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifttal-Ohmes“, „Antrifttal-Seibelsdorf“ und „Antrifttal-Vockenrod“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifttal-Ruhkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifttal-Ohmes“, „Antrifttal-Seibelsdorf“ und „Antrifttal-Vockenrod“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifttal-Ruhkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifttal-Ohmes“, „Antrifttal-Seibelsdorf“ und „Antrifttal-Vockenrod“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ in Alsfeld. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifttal-Ruhkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifttal-Ohmes“, „Antrifttal-Seibelsdorf“ und „Antrifttal-Vockenrod“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ ist die Kirche „St. Michael“ in Ruhkirchen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral-konzept bei der Kirche „St. Christophorus“ in Alsfeld.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensver-waltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
Die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Drei Könige am Vogelsberg – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

(L.S.)

Bistum Mainz
gez. † Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz
gez. Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht. Verwiesen wird auf das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024 Nr. 13.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.560.000-00050

StAnz. 12/2025 S. 344

234

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral-konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Andreas, Altenstadt“ und „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Andreas, Altenstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 1.1.2015 aufgehobenen Kirchengemeinden „Christkönig, Wölfersheim“ und Heilig Kreuz, Echzell“ (siehe Anlage 2). Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Andreas, Altenstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ in Büdingen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Andreas, Altenstadt“ und „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ ist die Kirche „Liebfrauen“ in Nidda.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
Die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus vor dem Vogelsberg – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

(L.S.)

Bistum Mainz
gez. † Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz
gez. Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht. Verwiesen wird auf das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024 Nr. 13.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.3 - 880.560.000-00050

StAnz. 12/2025 S. 345

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

235

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung
(Förderrichtlinie Berufliche Bildung)
Inhaltsverzeichnis
Teil I. Einzelbestimmungen

1. Ausbildungsplatzförderung
2. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler
3. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
4. Aufstiegsprämie
5. Projekte der beruflichen Bildung
6. Wirtschaft integriert

Teil II. Allgemeine Bestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Inkrafttreten

Teil I. Einzelbestimmungen

Bewilligungsbehörde für die Programme 1 und 2 ist das

Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel)

Steinweg 6

34117 Kassel

Tel.: 0561/106-0

Fax.: 0611-327641662

www.rp-kassel.hessen.de

Bewilligungsbehörde für die Programme 3 bis 6 ist die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank)

rechtlich unselbstständige Anstalt in der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach am Main

Tel.: 0611/774-0

Fax: 0611/774-7429

www.wibank.de

1. Ausbildungsplatzförderung
1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit diesem Programm werden Anreize für Unternehmen gesetzt, Ausbildungsplätze für junge Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen oder nach Ausbildungsunterbrechungen bereitzustellen.

Das Land Hessen gewährt Zuschüsse für die Begründung von betrieblichen Auszubildendenverhältnissen mit Personen, die zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, sowie gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

1.2 Zielgruppen

Zuschüsse werden bei Abschluss eines Auszubildendenvertrags nach BBiG und HwO mit folgenden Zielgruppen gewährt:

- Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.

Bei Vertragsabschlüssen mit Auszubildenden aus Unternehmensübernahmen nach § 613a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaberinnen oder Inhaber mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaberinnen oder Inhaber oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens

25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren. Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.

- Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.
- Altbewerberinnen und Altbewerber, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Programmjahr sind Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.
- Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs oder Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in der Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Für alle nach Nr. 1.2 zu fördernden Auszubildendenverhältnisse gilt:

Die zu fördernden Auszubildendenverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden.

Die Ausbildung ist einem nach dem BBiG oder HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 1.2 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Auszubildendenvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

1.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der geleisteten tariflichen monatlichen Auszubildendenvergütung (ohne Zulösung wie zum Beispiel Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers) ab Beginn der Anschlussausbildung bzw. im Falle der Altbewerberinnen und Altbewerber sowie Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf ab Beginn der Ausbildung für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt.

Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG oder der HwO im Auszubildendenvertrag genehmigten Auszubildendenvergütungen und die im Auszubildendenvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer maßgebend.

Bei Auszubildendenvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, sind die orts- oder landesüblichen tariflichen Vergütungssätze entsprechend anzuwenden. Auskunft hierzu erteilt das Hessische Tarifregister, bei dem alle Tarifverträge für den Geltungsbereich Hessen registriert sind.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Verwendungszweck aus Bundes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, mindert sich der nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuschuss um die anderweitige Förderung.

1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn elektronisch beim RP Kassel eingegangen sein. Mit der Ausbildung kann dann förderunschädlich begonnen werden.

Bei Einzelförderungen gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

2. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

2.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Möglichst viele Hauptschülerinnen und Hauptschüler sollen unmittelbar nach Schulabschluss in eine Ausbildung einmünden können. Um dies zu gewährleisten sollen Anreize gesetzt werden, dass frühzeitig Ausbildungsplätze für diese Zielgruppe durch die Betriebe bereitgestellt werden. Das Land gewährt deshalb Zuschüsse für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit Jugendlichen, die die Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss verlassen und die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als Bewerberinnen oder Bewerber für einen Ausbildungsplatz gemeldet sind. Das Ausbildungsverhältnis muss im direkten Anschluss an die Schulentlassung aus der Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen beginnen, in jedem Fall im gleichen Kalenderjahr wie die Schulentlassung.

Die Ausbildung ist in einem nach BBiG oder HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

Die Ausbildungen sind mit Personen zu begründen, die mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem BBiG oder nach der HwO verfügen.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 2.1 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss während des ersten und zweiten Ausbildungsjahres wie folgt gewährt:

- Im ersten Ausbildungsjahr beträgt die Förderung 50 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers).
- Im zweiten Ausbildungsjahr beträgt die Förderung 25 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers).

Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/der HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer im Zeitpunkt der Vorlage des Ausbildungsvertrags bei der antragbearbeitenden Stelle maßgebend.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- oder landesüblichen Vergütungs-

sätze entsprechend. Auskunft hierzu erteilt das Hessische Tarifregister, bei dem alle Tarifverträge für den Geltungsbereich Hessen registriert sind.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Verwendungszweck aus Bundes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, mindert sich der nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuschuss um die anderweitige Förderung.

2.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen in dem Jahr schriftlich beim RP Kassel gestellt werden, in dem das Ausbildungsverhältnis begonnen wird, in jedem Fall vor Ausbildungsbeginn. Die Antragsfrist wird seitens des RP Kassel veröffentlicht. Bei Einzelförderung gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 2 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

3. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

3.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte sollen dazu beitragen, ein hohes Qualitätsniveau der Ausbildung langfristig abzusichern und die Auszubildenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Betriebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger mit Sitz in Hessen entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

3.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das für berufliche Bildung zuständige Ministerium aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts (unter anderem das Heinz-Piest-Institut (HPI) für Handwerkstechnik). Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

3.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Die Förderung der Lehrgänge in der Fachstufe erfolgt ergänzend zur Förderung des Bundes im Rahmen der „Überbetrieblichen berufliche Bildung im Handwerk (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ÜLU)“. Die Förderung basiert auf den jeweils geltenden Förderrichtlinien des für berufliche Bildung zuständigen Bundesministeriums über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung). Die vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne müssen vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium zur Anwendung in Hessen anerkannt worden sein.

Liegen keine vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Nr. 3.1.1 verfahren.

3.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen, und Berufsorientierung nach den Vorgaben des Berufsorientierungsprogramms des Bundes

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel modellhafte Erprobungen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in Hessen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn diese für das Gelingen oder die Qualität der beruflichen Ausbildung von der Wirtschaft bzw. dem Land als notwendig erachtet werden.

Gefördert werden können auch Maßnahmen der Berufsorientierung nach den Vorgaben des Bundesprogramms („Richt-

linien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“), sofern keine anderweitige, zum Beispiel kommunale Kofinanzierung erbracht werden kann.

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern,
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände,
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger in Hessen und
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft in Hessen.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Lehrgangsförderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.1 bis zu einem Drittel der nach Kostenplan anerkannten Lehrgangskosten. Die Förderpauschale pro Lehrgang, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Internatstag wird vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium jährlich festgelegt. Tarifvertragliche Leistungen sind zu berücksichtigen. Gefördert werden nur Auszubildende aus Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) in Hessen.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2 bis zu einem Drittel der Kosten für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannt sind und mitgefördert werden. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmerin/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- Für die Maßnahmen nach Nr. 3.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung nach Nr. 3.1.1 oder Nr. 3.1.2 vereinbart.

Maßnahmen der Berufsorientierung für Jugendliche an hessischen Schulen nach den Vorgaben des Bundesprogramms („Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm BOP), Bundesanzeiger vom 22. Dezember 2022“) können ergänzend zur Bundesförderung mit bis zu 50 Prozent des Bundeszuschusses gefördert werden.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 3.1.1 wird eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 3.1.2 wird eine Pauschale in Höhe von 6 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für alle Maßnahmen von 3.1.1. bis 3.1.3 ausreichen, dann haben Anträge auf Förderung nach 3.1.2 (Fachstufe) Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach 3.1.1 (Grundstufe) sowie 3.1.3 (sonstige Maßnahmen). Anträge auf Förderung nach 3.1.1 (Grundstufe) haben dann Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach 3.1.3 (sonstige Maßnahmen).

3.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der WIBank einzureichen. Antragsvordrucke können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt für Lehrgänge mit Bundesförderung nach den Vorschriften des Bundes.

Bei allen übrigen Lehrgängen ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Vordrucke für die Teilnehmerliste können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 3 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Aufstiegsprämie

4.1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO, die von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind.

4.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben. Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der jeweils fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben. Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben. Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Hauptwohnsitz als auch ihr Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung bis zum 31. Mai 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Person und Abschluss. Personen, die die Fortbildungsprüfung ab dem 1. Juni 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

4.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium benannt werden. Die Kontaktdaten der Begleitstellen und weitere Informationen werden auf der Internetseite des für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind von den Absolventinnen und Absolventen schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inklusive Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

4.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 4 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

5. Projekte der beruflichen Bildung

5.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in Hessen, die Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen erbringen, die in besonderem Landesinteresse liegen. Im besonderen Landesinteresse liegen unter anderem Projekte, die sich einem akuten Problem auf dem Ausbildungsmarkt oder einem aktuellen Thema der Aus- oder Weiterbildung widmen. Hierzu gehören beispielsweise auch innovative Projekte, die sich mit Fragen der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit beschäftigen. Ebenso können sich diese Projekte besonderen Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Bildung und Orientierung widmen, deren Leistungsniveau angehoben und deren berufliche Entwicklung gefördert werden soll.

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

5.3 Art Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

5.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

5.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 5 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

6. Wirtschaft integriert

6.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Personen mit Hauptwohnsitz in Hessen mit besonderem Sprachförderbedarf sollen durch systematisch miteinander verknüpften Förderangeboten in die Lage versetzt werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Gefördert wird die Umsetzung eines Gesamtkonzepts von Maßnahmen, die als Förderkette aufeinander aufbauen und ausbildungsinteressierte Personen mit erhöhtem Sprachförderbedarf in Ausbildung integrieren und bis zum Erwerb eines Berufsabschlusses begleiten. Die Förderkette soll aus den Phasen Berufsorientierung mit Erprobung in mindestens drei Berufsfeldern (vier Monate plus zwei Monate optionales Praktikum), Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung während einer Ausbildung nach BBiG oder HwO bestehen. Durchgängig sind Elemente der berufsbezogenen Sprachförderung, Lernunterstützung, Integrationsunterstützung und sozialpädagogischen Begleitung in die Programmphasen zu integrieren. Das Förderangebot während der Einstiegsqualifizierung ergänzt die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Die Ausbildungsbegleitung wird ergänzend zur betrieblichen Ausbildungspraxis und zum Berufsschulbesuch angeboten.

Für besondere Zielgruppen (zum Beispiel Erziehungsberechtigte) können Teilzeitmaßnahmen in der Phase Berufsorientierung vorgesehen werden.

Innerhalb des Programms sollen nahtlose Förderübergänge und Anschlussförderungen sowie hessenweite Teilnahmemöglichkeiten gewährleistet werden. Zu den Inhalten des Gesamtkonzepts gehört deshalb die Durchführung aller angegebenen Fördermaßnahmen in der Hauptverantwortung und Koordination durch einen Zuwendungsempfänger mit Sitz in Hessen. Der Zuwendungsempfänger kann die Maßnahmen in Kooperation mit Dritten durchführen.

6.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

6.3 Art Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Durchführung der Berufsorientierung, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung werden in den einzelnen Programmphasen als Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmer/Teilnehmer je Monat festgelegt (Förderpauschalen).

Diesen Gesamtausgaben liegt in den einzelnen Programmphasen ein Personaleinsatz nach den folgenden Personalschlüsseln pro Teilnehmer/Teilnehmer (TN) zugrunde, der beim Mittelabruf und beim Nachweis der Verwendung zu belegen ist:

Berufsorientierung:

- Vollzeitmaßnahme für drei Monate mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:12 Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18,
- Vollzeitmaßnahme ein Monat ohne Ausbildereinsatz Fachkraft Sozialpädagogik 1:12, Lehrkraft 1:12
- Praktikum Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18
- Teilzeitmaßnahme erster bis sechster Monat mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:24, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36,
- Praktikum Teilzeitmaßnahme bis zu zwei Monaten: Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36

Einstiegsqualifizierung: Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18.

In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zusätzlich eine Praktikumsvergütung gemäß § 54a SGB III finanziert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit sie in begründeten Fällen nicht finanziert und damit nachteilig für die Zielgruppe von Wirtschaft integriert ist. Es darf kein Beschäftigungsverbot bei Teilnehmenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorliegen. Die Ablehnung ist zu dokumentieren.

Ausbildungsbegleitung: Fachkraft Sozialpädagogik 1:15, Lehrkraft 1:21

Die Höhe der Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmer/Teilnehmer je Monat lauten:

Berufsorientierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 520 Euro wird pro Ausbilder, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Einstiegsqualifizierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Ausbildungsbegleitung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 264 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 370 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Zusätzlich können nach Vorgaben des jeweils geltenden Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) Fahrtkosten von TeilnehmerInnen/Teilnehmern an der Berufsorientierung auf Basis der Ist-Ausgaben erstattet werden.

Darüber hinaus wird die Programmkoordination gefördert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 90 Prozent gewährt.

Zu den Aufgaben der Programmkoordination gehören Steuerung der Durchführungsprojekte, Qualitätsmanagement (Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards an allen Standorten), Zusammenarbeit mit dem Steuerkreis auf Landesebene, Netzwerkarbeit auf Landesebene, Monitoring und Berichterstattung, Betreiben einer Telefonhotline, Betreiben einer Internetseite für das Programm, Marketing (Gewinnung von Teilnehmenden und Betrieben) sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

6.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können über die Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und ein Finanzierungsplan beizufügen.

6.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 6 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Teil II. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil I besondere Regelungen getroffen worden sind:

1. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere
 - Berufsbildungsgesetz (BBiG)
 - Handwerksordnung (HwO)
 - Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm BOP), Bundesanzeiger vom 22. Dezember 2022

sowie die vorstehende Förderrichtlinie.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
4. Der § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) findet keine Anwendung.
 5. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist (Refinanzierungsgebot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach ab-

geleitet werden kann. Das Refinanzierungsverbot gilt nicht für Maßnahmen nach Teil I Nr. 1.5.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

6. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) berücksichtigt. Danach werden KMU derzeit definiert als Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

7. Die Förderungen nach Teil I Nr. 1 und 2 erfolgen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023).

Dabei gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
 - eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
 - die Anmeldeschwelle nach Art. 4 AGVO wird beachtet;
 - die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten;
 - jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht.
 - erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
8. Über den Wortlaut von Nr. 5 ANBest-P/ANBest-GK hinaus ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Vorhaben nach Teil I Nr. 3 unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert hat oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten um mehr als 10 Prozent vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.
 9. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.

10. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckzwecks notwendig und angemessen sind. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mindestens auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlichen geleisteten Ausgaben. Übersteigt der Wert unbarer Eigenleistungen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde findet Nr. 1.3 der ANBest-P Anwendung. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundenachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.
11. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 4.000 Euro und die Zuwendung mindestens 2.000 Euro betragen. Satz 1 findet keine Anwendung für Förderungen unter Teil I Nr. 1, 2 und 4.
12. Es wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 der ANBest-P (Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zugelassen.
13. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Förderrichtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der EU oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil I nicht. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
14. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom für berufliche Bildung zuständige Ministerium, von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 LHO) bleiben hiervon unberührt.
15. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventiongesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventiongesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.
16. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Ankündigungen zur geförderten Maßnahme (zum Beispiel Pressemitteilungen, Berichte, Vorträge, Bauschild) ist auf die entsprechende Landesförderer hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist über Veranstaltungen frühzeitig zu informieren.

B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in und die Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 766), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2024 (StAnz. S. 533), außer Kraft.

Für die Fördergegenstände unter Nr. 1 und 2 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 28. Februar 2025

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5 – 045-c-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 12/2025 S. 346

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND INNOVATION

236

Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. November 2012 (StAnz. Nr. 48/2012, S. 1262) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Frau Ministerialdirigentin Claudia Keese und insbesondere für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, wie zum Beispiel Verträgen im Sinne der geltenden Organisationsverfügung, Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Frau Ministerialdirigentin Claudia Keese ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, den 19. Februar 2025

**Die Hessische Ministerin
für Digitalisierung und Innovation**
DZ-DORG06/0002/0002

StAnz. 12/2025 S. 351

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

237

 DARMSTADT

Vorhaben des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser aus dem Brunnen Ober-Klingen in einer Menge von bis zu 106.400 m³/a, dem Brunnen Nieder-Klingen in einer Menge von bis zu 96.800 m³/a, dem Brunnen Hering in einer Menge von bis zu 40.000 m³/a und den Quellen Hering in einer Menge von bis zu 40.000 m³/a sowie der Quelle Ober-Nauses in einer Menge von bis zu 16.000 m³/a, zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes Otzberg zu entnehmen. Für dieses Vorhaben soll eine widerrufliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) ist zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG sowie die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 des UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen: Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Der gute mengenmäßige sowie der qualitative Zustand der beiden vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da es zu keinen relevanten Veränderungen der bisherigen Entnahmemengen kommt und kein stofflicher Eintrag erfolgt. Es sind keine strukturellen oder technischen Veränderungen geplant. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop sind von den beantragten Entnahmemengen nicht betroffen. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen sowie auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 26. Februar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 06.03/28-2020/5

StAnz. 12/2025 S. 352

238

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 3 Nieder-Beerbach durch die Gemeinde Mühlthal;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Mühlthal hat mit Schreiben vom 22. Mai 2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen 3 Nieder-Beerbach

in der Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 10, Flurstück 111 bis zu 50.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme in einer Menge von jährlich 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323), eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht vorzunehmen, wenn durch die Grundwasserentnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Durch die hier beantragte Grundwasserentnahme können erheblich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht unmittelbar ausgeschlossen werden, da sich in rund 110 m Entfernung des Brunnens nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop befinden.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat jedoch ergeben, dass im maßgeblichen Wirkungsbereich (Reichweite 36 m) des Vorhabens keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete betroffen sind. Auch liegt im genannten maßgeblichen Wirkungsbereich keine Betroffenheit eines sonstigen ökologischen empfindlichen Gebietes nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG vor.

Der gute mengenmäßige und quantitative Zustand des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 28. Februar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.32/15-2019/10

StAnz. 12/2025 S. 352

239

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Aulendiebach in der Gemarkung Aulendiebach durch die Stadtwerke Büdingen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Büdingen haben mit Schreiben vom 27. Januar 2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, aus dem Brunnen Aulendiebach in der Gemarkung Aulendiebach, Flur 10, Flurstück Nr. 3/0, bis zu maximal 210.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1, ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG auf-

geführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 210.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Einzugsgebiet ist überwiegend forstwirtschaftlich geprägt. Durch den hohen Grundwasserflurabstand von ca. 100 m im Einflussbereich des Brunnens ist mit keinen Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu rechnen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wald oder die biologische Vielfalt können daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/6
StAnz. 12/2025 S. 352

240

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Diebach II in der Gemarkung Diebach am Haag durch die Stadtwerke Büdingen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Büdingen haben mit Schreiben vom 27. Januar 2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 473), die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, aus dem Brunnen Diebach II in der Gemarkung Diebach am Haag, Flur 14, Flurstück Nr. 137/0, bis zu maximal 150.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1, ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 150.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Einzugsgebiet ist überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägt. Durch einen Grundwasserflurabstand von ca. 27 m im Einflussbereich des Brunnens ist mit keinen Auswirkungen auf

den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu rechnen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wald oder die biologische Vielfalt werden daher im vorliegenden Fall nicht erwartet.

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/4
StAnz. 12/2025 S. 353

241

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Düdelsheim (Suder) in der Gemarkung Düdelsheim durch die Stadtwerke Büdingen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Büdingen haben mit Schreiben vom 27. Januar 2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 473), die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, aus dem Brunnen Düdelsheim (Suder) in der Gemarkung Düdelsheim, Flur 26, Flurstück Nr. 96/0, bis zu maximal 100.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1, ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 100.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Einzugsgebiet ist überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägt. Durch einen Grundwasserflurabstand von ca. 8 m im Einflussbereich des Brunnens ist mit keinen Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu rechnen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wald oder die biologische Vielfalt werden daher im vorliegenden Fall nicht erwartet.

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/11

StAnz. 12/2025 S. 353

242

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Wolferborn in der Gemarkung Wolferborn durch die Stadtwerke Büdingen;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs 2 UVPG

Die Stadtwerke Büdingen haben mit Schreiben vom 27. Januar 2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 473), die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, aus dem Brunnen Wolferborn in der Gemarkung Wolferborn, Flur 20, Flurstück Nr. 57/0, bis zu maximal 118.260 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1, ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 118.260 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Einzugsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Durch einen Grundwasserflurabstand von ca. 12 m im Einflussbereich des Brunnens ist mit keinen Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu rechnen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt werden daher im vorliegenden Fall nicht erwartet.

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/12

StAnz. 12/2025 S. 354

243

Anerkennung der MM GreatPebble Foundation, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. Februar 2025 errichtete MM GreatPebble Foundation mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 3. März 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 3. März 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/18-2024

StAnz. 12/2025 S. 354

244

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Trubenhäusen“ in der Gemarkung Trubenhäusen der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis
Wählen Sie ein Element aus.

Vom 31. Januar 2025

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. Nr. 409), und der §§ 33 und 76 Absatz 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 473) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Trubenhäusen“ (Gewinnungsanlagen-ID 636004.003) in der Gemarkung Trubenhäusen der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis, zu Gunsten der Stadt Großalmerode ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen und zwar in

Zone I	Fassungsbereich,
Zone II	Engere Schutzzone,
Zone III	Weitere Schutzzone.

(2) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte	im Maßstab 1 : 15.000	Anlage 1,
Detaillkarte	im Maßstab 1 : 3.000	Anlage 2

und der Aufzählung nach § 3.

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone I	=	schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung;
Zone II	=	schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubabsetzung;
Zone III	=	schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

- (3) Die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Verordnung und werden archivmäßig beim Regierungspräsidium Kassel
– Obere Wasserbehörde –
 Hubertusweg 19
 36251 Bad Hersfeld
 und beim
 Magistrat der Stadt Großalmerode
 Marktplatz 11
 37247 Großalmerode
 verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.
- (4) Die im Staatsanzeiger veröffentlichte Orientierungskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) **Zone I**
 Flurstücke 162/1 und 161/1 teilweise, Flur 4, Gemarkung Trubenhäusen
- (2) **Zone II**
 Fluren 4, 6 und 7 jeweils teilweise, Gemarkung Trubenhäusen
- (3) **Zone III**
 Gemarkungen Trubenhäusen und Großalmerode jeweils teilweise, Stadt Großalmerode sowie Gemarkung Trubenhäusen teilweise, Gutsbezirk Kaufunger Wald.

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
4. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. in Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Kraftwerken);
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen.
 Dieses Verbot gilt nicht, wenn diese wassergefährdenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht bzw. die Betriebsabwässer vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes; Abwasserleitungen und -kanäle sind hiervon nicht betroffen;
8. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV)“ stehen;
9. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung; ausgenommen ist der Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik und der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
10. der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen es sei denn, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist;
11. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;
12. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage bzw. Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtheit durch eine Leckageerkennung mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtheitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist.
 Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtheitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebietsverordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
13. die Lagerung von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
14. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
15. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen und Gemischen außerhalb von Anlagen;
16. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch diese Anlagen nicht zu besorgen ist;
17. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine zeitweilige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
18. die Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
19. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben mit Bodenmaterial oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen, sofern diese wassergefährdend sind;
20. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen und Gemischen bei Baumaßnahmen im Freien;
21. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
22. Bergbau;
23. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand- und Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
24. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei

diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;

25. die Erdwärmenutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
26. das Freilegen von Grundwasser;
27. das direkte Einleiten von Abwasser einschließlich des von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers im Sinne des WHG in der jeweils geltenden Fassung in das Grundwasser;
28. Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf bebauten oder befestigten Flächen (u.a. Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallenden Niederschlagswassers.
Hiervon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn
 - a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
 - b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die bewachsene Bodenzone breitflächig versickert werden.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.
Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das schadlose Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;
29. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet vollständig in einer Abwasserbehandlungsanlage den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wird (*v. g. lfd. Nr. 28 bleibt unberührt*);
30. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelbehältern; Das Verbot gilt nicht für das Errichten von Kleinkläranlagen, soweit diese geeignet sind, die wasserrechtlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und die baurechtlichen Anforderungen einzuhalten.
31. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
32. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
33. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
34. militärische Übungen;
35. das Betreiben von Schießplätzen oder Schießständen außerhalb geschlossener Räume;
36. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
37. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
38. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
39. die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich macht;
40. die Errichtung und Erweiterung von Untergrund- und Aquiferspeichern (wie z. B. Gas- oder CO₂-Speicher);
41. die Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen (gem. AWsV);

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dafür geeigneten und zugelassenen Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Volksfeste
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;
17. die Errichtung von Abwasserleitungen und -kanälen sowie von Kleinkläranlagen;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;
20. jegliche Lagerung von organischen Düngemitteln und Silage;
21. das breitflächige Versickern von auf bebauten oder befestigten Flächen (Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
22. die Waldrodung sowie Kahlschlag/Kahlhieb;
23. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze. Ausgenommen hiervon bleibt die vorübergehende Holzlagerung an LKW-fähigen Wegen für die Holzabfuhr im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

§ 6 Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7 Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit* abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebaute Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.

**entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.*

2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
3. Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 13 und 14.
4. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im Radius von etwa 20 Meter um Schutzhütten und Tränken.
5. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

6. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 Abf-KlärV verboten.

Hinweis: Phosphorhaltige Düngemittel aus einer Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammaschen dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich um ein nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Düngemittel handelt.

7. Auf **Ackerland** dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.

Auf **Grünland** gilt dieses Aufbringungsverbot in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar.

**entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.*

8. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.

§ 8 Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III.

Zusätzlich gelten folgende Verbote

1. Die Beweidung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April nicht zulässig. In der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September kann mit einer Besatzleistung von bis zu 90 GV-Tagen/ha je Nutzung und maximal 1 Nutzung beweidet werden. Zur Vermeidung von Narbenschäden sind die Tränkeplätze regelmäßig zu wechseln. Zur Verteilung der Exkremente und zur Anregung des Neuaustriebs ist die Fläche nach jedem Weidegang durch Abschleppen oder Nachmähen sorgfältig zu pflegen, soweit es die Geländetopographie zulässt. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird.
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigungskompost (Rottegrad IV und höher);
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsgebiet einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10 Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote und Handlungspflichten sowie die in § 9 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße gehandelt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

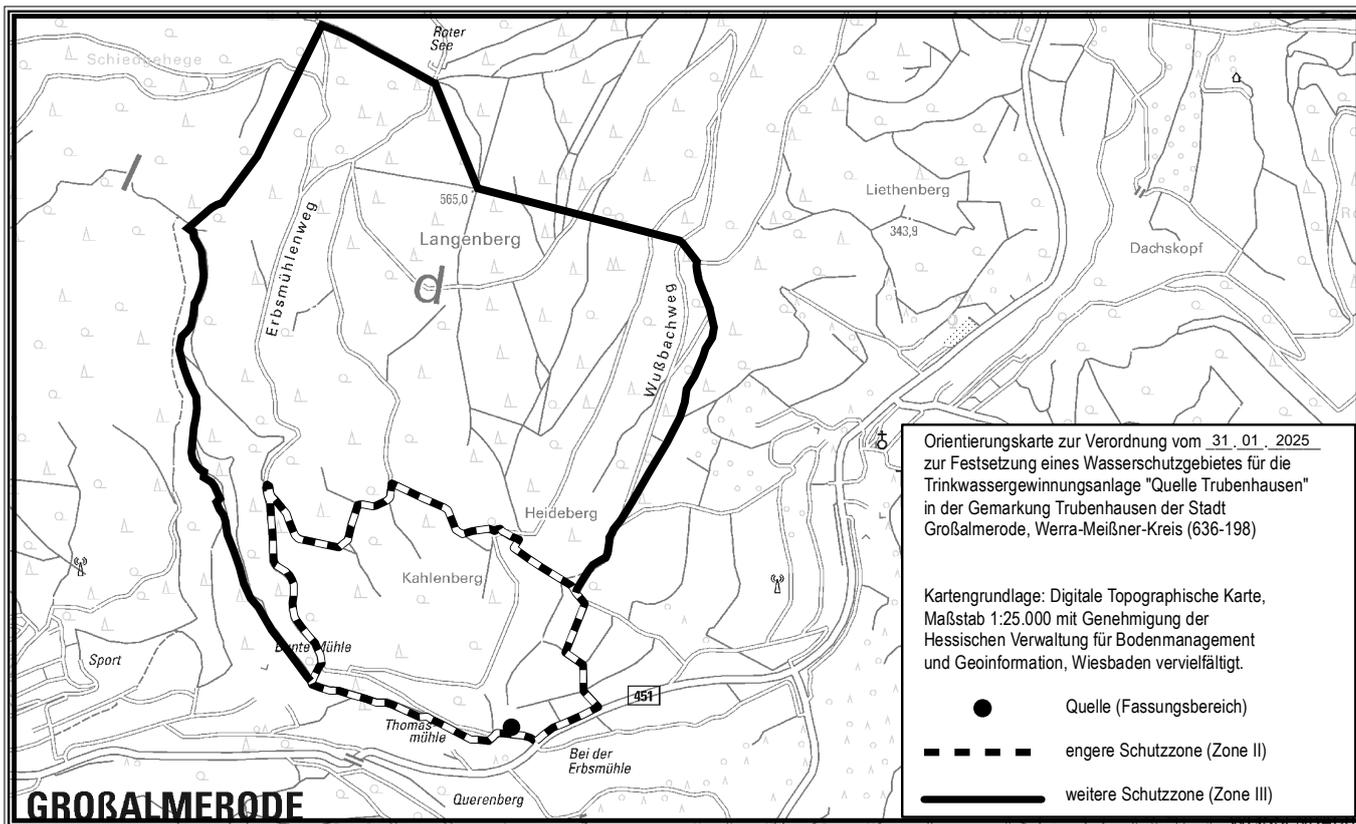
Diese Verordnung (Gz. RPKS - 31.2-79 j 636/3-2020/8; WSG ID 636-198) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Trubenhäuser, Kreis Witzhenhausen vom 27. April 1973“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 23/1973 S. 1035 aufgehoben.

Bad Hersfeld, den 31. Januar 2025

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 12/2025 S. 354



245

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven Errichtung von vier Windenergieanlagen in 34997 Korbach, Gemarkung Lengefeld und Gemarkung Rhena, Vorranggebiet KB 38 „Welsches Lied“ gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 10. Februar 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

I.

Auf Antrag vom 31.05.2023, eingegangen am 20.06.2023, wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven, diese vertreten durch den Vorstand: Heiko Wuttke (Vorsitz), Harald Wilbert und Roland Stanze, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den folgenden

Grundstücken vier Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 benannt) zu errichten und zu betreiben:

WEA 1: Typ Vestas V162
Korbach, Gemarkung Lengefeld, Flur 2, Flurstück 57, Koordinaten (UTM) 48.572.1 / 5.680.074

WEA 2: Typ Vestas V172
Korbach, Gemarkung Lengefeld, Flur 2, Flurstück 71, Koordinaten (UTM) 48.661.7 / 5.680.564

WEA 3: Typ Vestas V172
Korbach, Gemarkung Rhena, Flur 19, Flurstück 15, Koordinaten (UTM) 48.596.7 / 5.680.540

WEA 4: Typ Vestas V172
Korbach, Gemarkung Lengefeld, Flur 2, Flurstück 68, Koordinaten (UTM) 48.642.4 / 5.680.124
(Windpark Korbach „Welsche Lied / Röth“ KB 38)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von je 7.200kW und einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m

und einer Nennleistung von 6.200kW an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, inklusive der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Hansestadt Korbach wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt. Diese Ersetzungsentscheidung ergeht unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**.

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **18. März 2025 bis 31. März 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag/Dienstag/Mittwoch/Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:30 bis 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561 106-4747 oder E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **30. April 2025**.

Kassel, den 3. März 2025

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 33.1-53 e 0415/1-2022/1/Br

StAnz. 12/2025 S. 358

246

Grundwasserentnahme aus den Brunnen 2a, 5, 6 und 7 Fulda-Aue in den Gemarkungen Fulda und Johannesberg durch die RhönEnergie Fulda GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die RhönEnergie Fulda GmbH hat mit Schreiben vom 25. September 2023, zuletzt geändert am 5. Februar 2025, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den Brunnen 2a, 5, 6 und 7 Fulda-Aue Grundwasser in einer Menge von maximal

- Brunnen 2a Fulda-Aue: 1.323 m³/d – 358.100 m³/a
- Brunnen 5 Fulda-Aue: 380 m³/d – 86.900 m³/a
- Brunnen 6 Fulda-Aue: 1.058 m³/d – 177.700 m³/a
- Brunnen 7 Fulda-Aue: 326 m³/d – 74.200 m³/a
- Gesamtförderung aus allen vier Brunnen: 660.000 m³/a

zu entnehmen, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet Fulda-Hochzone der RhönEnergie Fulda GmbH zu ge- und verbrauchen.

Die Wassergewinnungsanlagen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Brunnen 2a Fulda-Aue: Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 46/10
- Brunnen 5 Fulda-Aue: Gemarkung Johannesberg, Flur 3, Flurstück 5/2
- Brunnen 6 Fulda-Aue: Gemarkung Johannesberg, Flur 3, Flurstück 28/2
- Brunnen 7 Fulda-Aue: Gemarkung Johannesberg, Flur 3, Flurstück 28/3.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich ausschließlich um die Entnahme von Grundwasser. Der Neubau einer Wassergewinnungsanlage ist nicht vorgesehen.
- Die beantragte Grundwasserentnahme übersteigt nicht das langfristig nutzbare Grundwasserdargebot.
- Wesentliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes (grundwasserabhängige Vegetation oder Lebensräume) sowie der bestehenden Nutzung des Gebietes sind nicht zu befürchten.
- Einer langfristig sinkenden Tendenz der Wasserspiegellagen wird durch eine entsprechende Auflage zur Anpassung des Fördermanagements entgegengewirkt.
- Durch entsprechende Auflagen wird ein Monitoring festgelegt, welches die Überwachung der Grundwasserbenutzung dokumentiert und bewertet.
- Die wasserrechtliche Zulassung wird darüber hinaus in Form einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis nach § 18 WHG erteilt.
- Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes oder auch auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 28. Februar 2025

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 31.2-79 e 631/32-2018/17

StAnz. 12/2025 S. 359

247

Anerkennung der Gerold Schötter Familienstiftung mit Sitz in Großelnöder als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 23. Januar 2025 errichtete Gerold Schötter Familienstiftung mit Sitz in Großelnöder durch Stiftungsurkunde vom 24. Februar 2025 als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Kassel, den 27. Februar 2025

Regierungspräsidium Kassel

41 - 25 d 04/11 – (2) - 73

StAnz. 12/2025 S. 359

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2025

Montag, 17. März 2025

Nr. 12

Liquidationen

77

Der Verein **KAB Aktion Schützt mein Leben e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Linda Yaogo, Agnes-Hueningger-Str. 1, 36041 Fulda, oder Klaus Schmitt, Agnes-Hueningger-Str. 1, 36041 Fulda, anzumelden.

Hanau, den 4. März 2025

Die Liquidatoren

78

Der Verein **Unified Worship e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Davide Tortorici, Coburger Weg 54, 65931 Frankfurt am Main, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 5. März 2025

Der Liquidator

79

Der **Motorsportclub MSC Arolsen e. V.** im ADAC ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren, Herbert Wiegand, Am Tiergarten 8, 34454 Bad Arolsen, oder Andree König, Valentinstr. 21, 34454 Bad Arolsen, anmelden.

Bad Arolsen, den 6. März 2025

Die Liquidatoren

80

Der Verein **MSC Ronneburg e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Helmut Stärker, Fallbachstraße 5, 63549 Ronneburg, anmelden.

Ronneburg, den 4. März 2025

Der Liquidator

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung (Periode 2021-2026) des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee findet am **Donnerstag, 20. März 2025 um 17:30 Uhr im Bürgerhaus Waldeck, Sachsenhäuser Str. 10a, 34513 Waldeck** statt. Die ausführliche Bekanntmachung finden Sie unter www.naturpark-kellerwald-edersee.de/naturpark/amtliche-bekanntmachungen.

Bad Wildungen, den 6. März 2025

Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee
gez. Claudia Ravensburg (Vorsitzende)

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Tagesordnung auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ – Link zum Gremienportal – veröffentlicht.

Tagesordnung
für die 27. Sitzung des
Haushalts- und Finanzausschusses
der XVII. Verbandsversammlung des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
am 24. März 2025, um 11:00 Uhr, Festsaal,
Vitos Gießen-Marburg gGmbH,
Licher Straße 106, 35394 Gießen

1. **Mitteilungen**
 - a) des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses
 - b) des Verwaltungsausschusses
2. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 23. Januar 2025**
3. **Genehmigung des Protokolls der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Soziales am 20. Februar 2025**
4. **Zwischenbericht Controlling per 31. Dezember 2024**
5. **Finanzstatusbericht zum 31. Dezember 2024 und Liquiditätsbericht zum 31. Dezember 2024**
6. **Haushaltsveränderungen 2024 und 2025**
7. **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2025; 3. Beratungsabschnitt laut Beratungsfahrplan**
8. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

Zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgeschlagen:

1. **Bad Camberg – Verkauf Haus Brendel**

Kassel, den 6. März 2025

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Hans-Jürgen Schäfer
Vorsitzender der Haushalts- und Finanzausschusses

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Tagesordnung auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ – Link zum Gremienportal – veröffentlicht.

Tagesordnung
für die 13. Sitzung des
Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit
der XVII. Verbandsversammlung des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
am 24. März 2025, um 13:30 Uhr, Festsaal,
Vitos Gießen-Marburg gGmbH,
Licher Straße 106, 35394 Gießen

1. **Mitteilungen**
 - a) der Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit
 - b) des Verwaltungsausschusses
2. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 28. November 2024**
3. **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2025; Beratungsabschnitte lt. Beratungsfahrplan**
4. **Verschiedenes**

Kassel, den 6. März 2025

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Iris Bachmann
Vorsitzende des Ausschusses für Bau,
Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit

Stellenausschreibungen



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9 in 65321 Heidenrod
im Rheingau-Taunus-Kreis

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle des/der

Hauptamtsleiter/in (m/w/d) der Gemeinde Heidenrod

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 HBesG, mit Aufstiegs-
möglichkeit nach A 14 oder entsprechender Vergütung nach dem
TVöD bewertet

Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine abgeschlossene
Hochschulausbildung (Dipl. Verwaltungswirt, Bachelor of Arts pu-
blic administration) oder eine gleichwertige Qualifikation für den
gehobenen Dienst, Fachrichtung Verwaltung verfügen und dies
mit entsprechenden Zeugnissen nachweisen.

Der Aufgabenbereich umfasst, vorbehaltlich einer möglichen neuen
Arbeitsaufteilung, neben der Leitung des Hauptamtes, die Leitung
des Fachdienstes „Allgemeine Verwaltung“ mit den Bereichen Or-
ganisations- und Personalangelegenheiten, Sozialstation, Kinder-
gärten, Senioren- und Jugendpflege und die Dienst- und Fachauf-
sicht über die Fachdienste „Öffentliche Ordnung“ und „Finanzen“.

Bei der Stelle des Hauptamtsleiters handelt es sich um eine he-
rausgehobene Position. Der/die Stelleninhaber/in ist gleichzeitig
„Büroleitender“ Beamter der Gemeinde und „Personalchef“ ihrer
ca. 165 Bediensteten. Es wird deshalb eine besonders qualifizierte
und belastbare Persönlichkeit gesucht, die bereit ist, sich weit über
das übliche Maß hinaus zu engagieren.

Die Gemeinde Heidenrod besteht aus 19 Ortsteilen, in denen rund
8.100 Einwohnerinnen und Einwohner leben.

Die Gemeindeverwaltung versteht sich als Dienstleistungsbehörde
für die Bürgerinnen und Bürger, Aufgeschlossenheit und Kontakt-
freude müssen daher wichtige Eigenschaften des/der künftigen
Stelleninhaber/in sein, die notwendigen Orts- und Personenstruk-
tur-/Kenntnisse sollten vorhanden sein oder sich angeeignet werden.

In allen 19 Ortsteilen gibt es Ortsbeiräte, deren Betreuung eine
weitere wichtige Aufgabe ist.

Die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte, der Gemeindevertre-
tung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung kann außerhalb
der üblichen Dienstzeit erforderlich sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen kreativ, kooperationsfähig und
durchsetzungsorientiert sein. Selbstständiges Arbeiten, aber auch
Teamarbeit, sowie wirtschaftliches und kostenbewusstes Denken
und Handeln in der Verwaltung sollte für sie selbstverständlich sein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei glei-
cher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniss-
kopien etc.) richten Sie bitte **bis spätestens 28. März 2025** an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod-Laufenselden

oder als PDF-Datei an bewerbung@heidenrod.de

Sollten Sie noch Fragen oder Informationsbedarf haben, rufen
Sie uns an.

Unser Hauptamtsleiter Kürzer ist unter der Telefonnummer
06120/7917 gerne behilflich.

 **REGIERUNGSPRÄSIDIUM**
DARMSTADT

 **VON A BIS Z**
 *für Sie da.*



 Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das Dezernat II 22.3 „Ausweisung und Rückführung von Straf- und Intensivtätern“

 **zwei Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter.**

Eine Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 9 HBesG, für Beschäftigte in der EG 9b TV-H. Einversetzungen aus anderen Behörden sind bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG möglich. **Tarifbeschäftigte erhalten zudem eine monatliche Zulage in Höhe von 200 €.**

Im **Dezernat II 22.3** erlassen Sie bei Fällen ausländischer Intensivtäter ausländerrechtliche Verfügungen, insbes. Ausweisungen, entscheiden über etwaige Abschiebehindernisse und organisieren in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die dann durch die Landes- und Bundespolizei umgesetzt werden. Ggf. beantragen Sie Abschiebehaf und beschaffen Passersatzpapiere in Zusammenarbeit mit ausländischen Konsulaten.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.

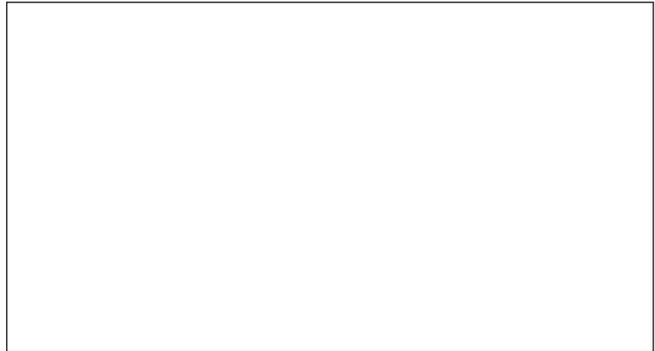


STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Rahela Welp; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com. Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. Januar 2025.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 12 vom 17. März 2025 beträgt 40 Seiten.



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir u. a. zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Sachbearbeiter/in (w/m/d) im Bereich
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
beim Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Ausländer-
und Staatsangehörigkeitswesen**

A 10 HBesG bzw. EG 9c TVöD, Teilzeit, unbefristet

Kennziffer: 1/69w2

Auf unserem Online-Bewerbungsportal auf <https://karriere.darmstadt.de/stellenangebote.html> finden Sie die ausführlichen Stellenausschreibungen sowie weitere tagesaktuelle Stellenangebote. Bewerben Sie sich noch heute!

**Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat – Personalabteilung –**

